

VIATOR

MEDIEVAL AND RENAISSANCE STUDIES

Volume 6 (1975)

PUBLISHED UNDER THE AUSPICES OF
THE CENTER FOR MEDIEVAL AND RENAISSANCE STUDIES
UNIVERSITY OF CALIFORNIA, LOS ANGELES

OFFPRINT

UNIVERSITY OF CALIFORNIA PRESS
BERKELEY, LOS ANGELES, LONDON 1975

THEOLOGENPROZESSE IN DER ERSTEN PHASE IHRER INSTITUTIONELLEN AUSBILDUNG: DIE VERFAHREN GEGEN PETER ABAELARD UND GILBERT VON POITIERS



von Jürgen Miethke

Im 12. Jahrhundert tritt mit der entstehenden abendländischen Universität ein neues Phänomen auf, das positiv wie negativ für die Lehrentwicklung in der Kirche und nicht minder – durch die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts an den Hohen Schulen – auch für ihre innere Ordnung und ihren weltlichen Einfluß neue Möglichkeiten eröffnet, neue Aufgaben stellt und damit neue Lösungen provoziert. Länger als zweihundert Jahre wird es dauern, bis das Papsttum, auf dem Höhepunkt seines Universalanspruches angelangt, am Anfang des 14. Jahrhunderts die Formen ausgebildet hat, die den Prozessen gegen Universitätslehrer wie Meister Eckhart, Nikolaus von Autrecourt, Johannes von Mirecourt oder Johannes Wicliff zu Grunde liegen, und die auch noch im 16. Jahrhundert für das Verfahren maßgeblich sind, das an der römischen Kurie gegen die neuen Lehren Martin Luthers in Gang gesetzt wurde.

Die Herausbildung und Entwicklung der Prozedur solcher Theologenprozesse im Ganzen ist ein noch wenig bearbeitetes Problem.¹ Zwar liegen jeweils zahlreiche Spezialstudien zu den einzelnen Verfahren vor, die sich aber ihrer Natur nach eher auf die singulären Konflikte und Aktionen der jeweils Beteiligten konzentrieren, während sie den Zusammenhang der verschiedenen Verfahren weitgehend im Dunkeln lassen. Natürlich kann dieser Zusammenhang nicht in den jeweils zur Debatte stehenden theologischen oder philosophischen Streitfragen aufgesucht werden; er wird sich allein in der Genese und Wandlung des prozessualen Vorgehens finden

Der Artikel geht auf einen öffentlichen Habilitationsvortrag zurück, der vor der Philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin gehalten wurde. Das Ms. wurde Ende 1972 abgeschlossen. Nachträge wurden nur noch ausnahmsweise aufgenommen.

¹ Vgl. insbes. die Arbeiten von J. Koch zu den Verfahren des 14. Jhs., jetzt in J. Koch, *Kleine Schriften* (Roma 1973) I, 309-346, u. II, 1-450; vor allem vgl. seine zusammenfassende Studie "Philosophische und theologische Irrtumslisten 1270-1329, ein Beitrag zur Entwicklung der theologischen Zensuren" (erstveröff. 1930), *ibid.* II, 423-450. Zum Verfahren gegen Wilhelm von Ockham (1324/28) vgl. z.B. J. Miethke, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie* (Berlin 1969) 58-74. Zu den Verfahren des 13. Jhs. in Paris vgl. die Zusammenfassung bei J. Miethke, "Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jhs.", *Miscellanea Mediaevalia* 10 (1975) /im Druck/.

lassen. Dabei verspricht eine institutionengeschichtliche Analyse der Theologenprozesse Einblicke in die Verfassungsgeschichte der Universitäten ebenso wie in die Entwicklung der christlichen Kirche des Mittelalters.

Hier soll nun nicht ein Überblick über die gesamte Problematik gegeben werden,² das Vorhaben ist weit bescheidener und dient nur einer Vorverständigung über die Prozeduren in der ersten Phase der Herausbildung solcher Theologenprozesse. Es soll um einige rechtsförmige Verfahren in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gehen, die gegen theologische "magistri" wegen des Verdachts der Irrlehre angestrengt wurden. Aus der Betrachtung scheiden also die allgemeinen Verfahren gegen Häretiker ebenso aus wie rein disziplinäre Prozesse gegen Kleriker.

Daß gerade das 12. Jahrhundert zum Ausgangspunkt der Untersuchung genommen wird, hat seinen Grund auch darin, daß erst zu dieser Zeit die Verfahren sich häufen. Mit der neuen Theologie, wie sie an den Kathedralschulen Nordfrankreichs entsteht, wird auch das Bedürfnis stärker, die Lehrentwicklung der Schulen mit der kirchlichen Tradition in Übereinstimmung zu bringen oder zu halten. Schon im 18. Jahrhundert hat Charles Duplessis d'Argentré seine "Collectio iudiciorum de novis erroribus"³ mit dem 12. Jahrhundert beginnen lassen.⁴

Ein kurzer Blick auf die "cause célèbre" des 11. Jahrhunderts, auf den Streit um die Abendmahlslehren Berengars von Tours,⁵ kann zeigen, daß das dort angewandte Verfahren sich noch im Rahmen des überkommenen synodalen Häresieprozesses bewegt. Zwar ist es kein Zufall, daß im Zeitalter des Reformpapsttums – anders als in dem praedestinatianischen Streit um Gottschalk den Sachsen im 9. Jahrhundert⁶ – die Päpste Leo IX., Nikolaus II. und Gregor VII. eine wichtige Rolle spielen.⁷ Doch

² Es soll einer eigenen Monographie über die Theologenprozesse des 11. bis 14. Jhs. vorbehalten bleiben, diesen weiter gespannten Fragen nachzugehen.

³ Bd. 1-3 (Paris 1728-1736, ND Bruxelles 1963).

⁴ Auch H. Grundmann, *Ketzergeschichte des Mittelalters* (Göttingen 1963) 20-22, hat erst den Theologenprozessen des 12. Jhs. einen eigenen Paragraphen gewidmet, während er den Berengar-Streit noch mit anderen Ketzerprozessen zusammen behandelt (12f.).

⁵ Vgl. dazu insbes. G. B. Ladner, *Theologie und Politik vor dem Investiturstreit; Abendmahlsstreit, Kirchenreform, Cluni und Heinrich III.* (ed. 1, 1936, ND Darmstadt 1968); R. W. Southern, "Lanfranc of Bec and Berengar of Tours," *Studies in Medieval History presented to F. M. Powicke* (Oxford 1948, ND 1969) 27-48; O. Capitani, *Studi su Berengario di Tours* (Lecce 1966); M. Gibson, "The Case of Berengar of Tours," *Councils and Assemblies*, ed. G. J. Cuming and D. Baker, *Studies in Church History* 7 (Cambridge 1971) 61-68. Eine kritische Edition bisher nur unzulänglich gedruckter Texte legte vor R. B. C. Huygens, "Bérenger de Tours, Lanfranc et Bernold de Constance," *Sacris Erudiri* 16 (1965) 355-403. Zuletzt sei auf eine monumentale Darstellung verwiesen: J. de Montclos, *Lanfranc et Bérenger, La controverse eucharistique du XI^e siècle*, *Spicilegium sacrum Lovaniense* 37 (Leuven 1971). Reich an exakten Detailhinweisen ist das Buch sichtlich um eine gerechte Wertung bemüht. Die Abweichung in der Bewertung der Prozeduren von der hier vorgetragenen Auffassung erklärt sich vor allem daraus, daß M. dem römischen Stuhl eine m.E. anachronistische Bedeutung zuschreibt.

⁶ Dazu vgl. vor allem M. Cappuyns, *Jean Scot Erigène* (ed. 1, 1933, ND Bruxelles 1969) 81-127, bes. 102ff.; K. Vielhaber, *Gottschalk der Sachse* (Bonn 1956) bes. 22-28. Die Arbeit von S. Epperlein, *Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium* (Berlin 1969) 175-246, bringt in unserem Zusammenhang keine neuen Aufschlüsse.

⁷ Dies betont etwas zu stark Gibson (wie A. 5).

selbst diese päpstlichen Eingriffe, insbesondere auch der noch immer nicht abschließend geklärte Einfluß, den Hildebrand, bzw. Gregor VII., auf das Verfahren hatte, haben für die Prozedur selbst keine substantielle Bedeutung. Die Entscheidungen fallen auf Synoden, und zwar zuerst auf Synoden durchaus lokalen Charakters (Rom und Vercelli 1050, Paris 1050, Tours 1054),⁸ auf denen die "Irrlehren" Berengars mit dem Anathem belegt werden. Auch als sich 1059 Berengar in Rom vor der Fastensynode des Papstes Nikolaus II. zu verantworten hatte, und als er schließlich gezwungen wurde, eine von seinem Gegner, dem Kardinal Humbert von Moyenmoutiers, aufgesetzte Glaubensformel⁹ zu beschwören, zu unterschreiben, dazu seine Schrift vor der Synode eigenhändig zu verbrennen und seinem Irrtum abzusagen,¹⁰ da vermerkt ein Berichtstatter, man habe sich an die Vorschriften gehalten, die das Konzil von Ephesus für die Häresieabsage gegeben hatte.¹¹ Zwanzig Jahre später, 1079, endet die erneute Verhandlung einer römischen Synode unter päpstlicher Leitung wiederum damit, daß Berengar eine neue "confessio fidei"¹² beschwören muß und mit der Verpflichtung entlassen wird, hinfort keine andere Lehre mehr zu vertreten.

Das umständliche und langwierige Verfahren, das hier nicht im einzelnen verfolgt

⁸ Den Verlauf der römischen Fastensynode von 1050 in diesem Punkt und den der gleichfalls unter Vorsitz Leos IX. stattfindenden Synode von Vercelli (September 1050), die beide in Abwesenheit Berengars abgehalten wurden, schildert Lanfranc in *De corpore et sanguine domini* [ca. 1059/62 ?] PL 150.407-442; teilw. ed. Huygens, *Bérenger* (wie A. 5) 370-377; vgl. hier c. 4 (PL 150.413A-C; 375f. Huygens). Vgl. auch Bernold von St. Blasien, *De veritate corporis et sanguinis domini* [1063/69] (PL 148.1453 B; 378f. Huygens). Zu Paris vgl. PL 149.1422 C-1424 B. Zum Verlauf der Synode von Tours unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Hildebrand vgl. auch die Darstellung von Th. Schieffer, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130* (Berlin 1935, ND Vaduz 1965) 50-53. Vgl. auch J. de Montclos (wie A. 5) 53ff. (zur Synode von Rom), 64ff. (Vercelli), 103ff. (Tours 1052/3), 149ff. (Tours 1054).

⁹ Am leichtesten zugänglich bei H. Denzinger, *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, Editio XXXIIa, ed. A. Schönmetzer (Barcelona-Freiburg i.B.-New York 1963) [künftig "Denz.-Sch."], nr. 690. Nach Lanfranc und Bernold bei Huygens [wie A. 5] 372f. u. 380f. Der Text ist über die Kirchenrechtssammlungen des 11. Jhs. in Gratians Dekret übernommen worden (De cons. D. 2 c. 42; ed. E. Friedberg, *Corpus iuris canonici* 1 [Leipzig 1879] 1328f.). Zur theologischen Nachwirkung und Bedeutung der Formel vgl. vor allem L. Hödl, "Die 'confessio Berengarii' von 1059, Eine Arbeit zum fröhscholastischen Eucharistietraktat," *Scholastik* 37 (1962) 370-394. Zu den späteren Kontroversen vgl. auch H. Jorissen, *Die Entfaltung der Transsubstantiationslehre bis zum Beginn der Hochscholastik* (Münster 1965) oder den weitgespannten Überblick bei J. F. McCue, "The Doctrine of Transsubstantiation from Berengar through Trent: The Point at Issue," *Harvard Theological Review* 61 (1968) 385-430.

¹⁰ Vgl. Bernold von St. Blaisen, *De veritate* (S. 380, 49-51 Huygens).

¹¹ *Ibid.* S. 381, 77ff. u. die dort angegebenen Parallelen aus anderen Schriften Bernolds (MGH *Scriptores* 5.427; MGH *Libelli de Lite* ["LdL"] 2.121).

¹² Denz.-Sch. (wie A.9) nr. 700; überliefert in einem Synodalprotokoll im Register Gregors VII., vgl. E. Caspar, ed., *Das Register Gregors VII.* MGH *Epistolae selectae* 2 (Berlin 1920-1923) 425-429 nr. VI. 17a; eine gesonderte Überlieferung der *confessio* allein *ibid.* 281 nr. III. 17a. In Berengars eigenem Bericht *Iuramentum Berengarii*, ed. Huygens (wie A. 5), 393f., 78-87. Die Vorgeschichte dieser Synodalentscheidung erhellt durch die Publikation einer "confessio" Berengars auf einer vorausgehenden Synode in Poitiers (1075) R. Somerville, "The Case against Berengar of Tours – A New Text," *Studi Gregoriani* 9 (1972) 53-72.

werden kann, vermag doch zumindest deutlich zu machen, wie schwer es der kirchlichen Hierarchie damals fiel, die in den dogmatischen Auseinandersetzungen der Alten Kirche entwickelten Formen des synodalen Anathems auf die komplizierte Materie der in den Kathedralschulen neu sich entfaltenden theologischen Spekulation sinnvoll zu übertragen. Die Einschaltung des Reformpapsttums mochte von Hildebrand-Gregor VII. selbst als willkommene Gelegenheit angesehen worden sein, die Kompetenz des apostolischen Stuhls in den "causae maiores"¹³ zu unterstreichen. Die Entscheidung fällt auch 1079 der Papst nicht selbständig, sondern – vielleicht nicht unbedingt in seinem Sinne¹⁴ – die Synode, die sich der Bedeutung ihres Vorgehens wohl bewußt gewesen zu sein scheint. Wahrscheinlich auf Aufforderung Gregors VII. selbst hin hatten sich zwei Kardinäle und ein Archipresbyter durch Gebet und Fasten auf ein göttliches "signum" vorbereitet, das der Synode ihren Beschluß hätte abnehmen können,¹⁵ und Berengar selbst berichtet von dem (nicht verwirklichten) Plan, durch ein Gottesurteil mit glühendem Eisen den wahren Sachverhalt ans Licht zu bringen.¹⁶ Das Protokoll der Fastensynode kann sich zwar auf solch äußerliche Mirakel nicht stützen, beansprucht aber ganz im Sinne der überkommenen Vorstellungen, daß der Heilige Geist selbst den Verlauf der Verhandlungen bestimmt habe.¹⁷ Dabei wird die Debatte, die Berengar auf der Synode (vor allem mit Alberich von Montecassino¹⁸ geführt hat, nicht völlig unterschlagen, aber auch nicht betont herausgestellt. Am Ende schreibt der Papst Berengar nach dem gleichen Bericht "kraft der Autorität des Allmächtigen und der heiligen Apostel Petrus und Paulus" vor, daß er über die Fragen der Eucharistie niemals mehr mit jemandem disputieren solle oder sie zum Gegenstand theologischen Unterrichts machen dürfe, außer wenn er durch seine eigene Lehre Irregeleitete zu der Wahrheit, wie sie im geleisteten Glaubensbekenntnis niedergelegt war, zurückführen wolle.¹⁹

¹³ Vgl. dazu etwa den *Dictatus papae*, §21 (201-208, nr. II. 55a Caspar [wie A. 12], hier 206).

¹⁴ Das dornige Problem des Verhältnisses Gregors VII. zu Berengar kann ohne eine detaillierte Analyse der Zeugnisse, insbesondere der Briefe, nicht geklärt werden. Vgl. vor allem Ladner (wie A. 5) 36-39 mit 120-123, dessen These einer auch theologischen Affinität beider energisch bestritten wurde durch C. Erdmann, "Gregor VII. und Berengar von Tours," *Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken* 28 (1937/38) 48-74. Eine vermittelnde Position nimmt ein Capitani (wie A. 5) 143-191; vgl. auch Gibson (wie A. 5) 67f., die sehr stark die politische Situation herausstellt. Vgl. auch die abgewogene Stellungnahme von J. de Montclos, 19-21, 213ff., 229f., 239f.

¹⁵ So der Bericht der *Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum* I.4 des Kardinals Beno, ed. K. Franke in MGH LdL 2 (Hannover 1892) 366-422, hier 370f.; zu dieser Quelle allgemein vgl. W. Holtzmann in: W. Wattenbach, R. Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Die Zeit der Sachsen und Salier*, 3. Teil, hg. von F. J. Schmale (Darmstadt 1971) 887f. Zur Interpretation dieses Zeugnisses Ladner (wie A. 5) 121f.; Capitani 175f. J. de Montclos 227f. Auch Berengar beansprucht, sich durch Fasten und Gebet für den Ausgang "gewappnet" zu haben, vgl. seine Apologie *Iuramentum*, (S. 400 Huygens [wie A. 5]).

¹⁶ Vgl. Berengar, *Iuramentum* (S. 400, Z. 257-265 Huygens).

¹⁷ Register Gregors VII., VI. 17a (S. 426, 8-10 Caspar [wie A. 12]).

¹⁸ Vgl. zuletzt insbes. P. Meyvaert, "Bérenger de Tours contre Albéric du Mont-Cassin," *Revue Bénédictine* 75 (1960) 324-332, bes. 326f., und J. de Montclos 224, 229f., 233, 240f.

¹⁹ *Reg. Gregors VII.*, VI. 17a (S. 427, 10-15 Caspar).

Der fröhscholastische Abendmahlstraktat sorgte dafür, daß dieser Streit des 11. Jahrhunderts um Berengars Abendmahlslehre auch im 12. und 13. Jahrhundert nicht unbekannt blieb.²⁰ Wieweit das hier beobachtete Verfahren, eine synodale Untersuchung, die mit einem von der Synode und von dem Angeschuldigten gebilligten Credo abschließt, auch noch im 12. Jahrhundert bestimmend war, wird nun zu prüfen sein.

Es ist nicht zuletzt die Unzulänglichkeit unserer trümmerhaften Überlieferung, die die Forschung bisher daran gehindert hat, sich auch nur auf die scheinbar so primitiven Grundfragen der Chronologie und der Datierung zu einigen. Gerade weil hier der Verlauf der Verfahren so entscheidend ist, müssen einige Prozesse rekonstruiert werden, bevor die Frage nach der institutionellen Entwicklung und nach der historischen Bedeutung gestellt werden kann.

Schon bei dem ersten Vorgang, der hier betrachtet werden soll, sind wir nicht allzu gut unterrichtet. Über die Synode von Soissons, auf der im März 1121 unter dem Vorsitz des päpstlichen Kardinallegaten Kuno von Preneste Peter Abaelards erste "Theologia" verurteilt wurde, besitzen wir zwar eine ausführliche, farbenreiche Schilderung eines "Augenzeugen," aber es ist Abaelard selbst, der etwa zehn Jahre nach den Ereignissen in seiner Autobiographie eine vorzüglich komponierte Darstellung gegeben hat.²¹ Eine Kontrolle dieses Berichtes an anderen Zeugnissen aber ist uns leider nicht möglich, da sich weder die canones der Synode, noch gar Synodalakten erhalten haben, und auch die zeitgenössischen Chroniken schweigen. Gerade die strenge Stilisierung von Abaelards Bericht aber macht uns eine kritische Benutzung zur Pflicht.²²

Abaelard konzentriert seine Erzählung ganz auf das schließliche Ergebnis der Synode in seiner eigenen Sache. Nur indirekt gibt er zu verstehen, daß in Soissons auf den mehrtägigen Verhandlungen auch andere Geschäfte erledigt wurden, die sich, wie bei manch anderer Synode dieser Jahre unter Kunos Vorsitz²³ wohl auf die Regelung kirchlicher Besitzstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Klöstern²⁴ und auf Fragen der kirchlichen Disziplin der Kleriker bezogen.

Für Abaelards Bericht ist das literarische Leitmotiv seiner Autobiographie, das

²⁰ Vgl. dazu die Lit. bei Hödl (wie A. 9) 382ff.

²¹ Petrus Abaelardus, *Historia Calamitatum*, ed. J. Monfrin (Paris, ed. 3 1967) 82-89, Linien 663-909. Hier gehe ich weiterhin von der Authentizität dieser Schrift aus.

²² Zu Soissons vgl. K.-J. Hefele, H. Leclercq, *Histoire des conciles*, 5.1 (Paris 1912) 593-602; Schieffer (wie A. 8) 210f.; Ch. Dereine in *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* (DHGE) 13 (1956) 467; J. Hofmeier, *Die Trinitätslehre des Hugo von St. Viktor, dargestellt im Zusammenhang mit den trinitarischen Strömungen seiner Zeit* (München 1963) 31-35.

²³ Vgl. Schieffer (wie A. 8) 198-212; Ch. Dereine, "Conon de Preneste," DHGE 13 (1956) 461-471; zu seiner Rolle für die Frühgeschichte der Regulierten Chorherren in Arrouaise vgl. zuletzt L. Milis, *L'Ordre des chanoines réguliers d'Arrouaise*, (Brügge 1969) insbes. 1.97-110.

²⁴ Darauf deutet auch die wohl damals ausgestellte Urkunde für das Chorherrenstift St. Jean-des-Vignes in Soissons, ed. J. Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich*, N.F. 4 (Göttingen 1942) 81f., nr. 13; vgl. Schieffer 211 A. 89 u. Dereine (wie A. 22) 470 nr. 31.

Schema von "fama" und "invidia,"²⁵ auch an dieser Stelle die treibende Kraft hinter den Ereignissen. Auch nach seiner Flucht ins Kloster nach der Katastrophe von 1118, als Heloïsas Onkel ihn hatte entmannen lassen, hat sein Ruhm als Lehrer ihm Scholaren in großer Zahl zugeführt, der Neid seiner Konkurrenten gewinnt aber durch diesen Schritt neue Ansatzpunkte. Den Unterricht in der Dialektik, der seinen Ruf begründet hatte, versuchen sie ihm nun mit dem Hinweis zu verlegen, seinem Mönchsgelübde widerspreche die Beschäftigung mit weltlicher Wissenschaft,²⁶ die Beschäftigung mit der "divina lectio," dem also, was heute Theologie heißt, versuchen sie ihm durch den Hinweis auf seine mangelnde Qualifikation für dieses Fach unmöglich zu machen: er maße sich hier *sine magistro* ein magisterium an.²⁷ In den Zusammenhang mit ihren Versuchen, bei Bischof, Erzbischof und dem Abt von Saint Denis die kirchliche Jurisdiktion gegen ihn zu mobilisieren, stellt Abaelard nun auch die Verhandlungen der Synode von Soissons. Mit der Veröffentlichung eines Buches über die Heilige Dreieinigkeit (*De unitate et trinitate divina*), das er, damit einer ganzen Disziplin den Namen gebend, "Theologia" genannt hatte,²⁸ hatte er für seine Scholaren versucht, "mit menschlichen und philosophischen Beweisgründen" eher zu untersuchen, "was sich begreifen lasse als was man" zu diesem Thema nach der Tradition "sagen könne." Bewußt hatte er damit die Methode der Schule von Laon überschritten, indem er nun nicht mehr nur nach den "sententiae" der vorliegenden Tradition fragte, sondern versuchte, wie er selbst es ausdrückt, die "intelligentia" zu fördern, d.h. mit den Mitteln der neuen Wissenschaft den inneren Zusammenhang der Gotteslehre einsichtig zu machen.²⁹

Gegen dieses Buch nun richtet sich der Häresieverdacht seiner alten Feinde, die sich hier in Alberich von Reims³⁰ und Lotulf von Novara³¹ personifizieren. Beide

²⁵ Dazu vgl. R. Klibansky, "Peter Abailard and Bernhard of Clairvaux," *Medieval and Renaissance Studies* 5 (1961) 1-27, hier 22 mit A. 2-3.

²⁶ *Hist. cal.* (82, Linien 683f. Monfrin); vgl. auch Abaelard, *Dialectica* 4.1, ed. L. M. de Rijk (Assen 1956) 469, Linien 5ff.

²⁷ *Hist. cal.* (82, Linien 684-686). Vgl. dazu allgemein Ph. Delhaye, "L'organisation scolaire au XII^e siècle," *Traditio* 5 (1947) 211-268, hier bes. 255-258, der aber auf diese Stelle nicht eingeht und überhaupt die Entwicklung der "licentia" zu statisch sieht.

²⁸ Ed. zuletzt H. Ostlender, *Peter Abaelards "Theologia 'Summi boni,' "* (Münster 1939); eine neue Hs. kollationierte N. M. Häring in *Medieval Studies* (Med. St.) 18 (1958) 215-224; eine neue Ausgabe durch E. M. Buytaert ist im Rahmen von dessen Edition der *Opera Theologica* Abaelards im *Corpus Christianorum* vorgesehen. Zu Abaelards Rolle in der Bedeutungsgeschichte des Wortes "Theologia" vgl. G. Paré, A. Brunet, P. Tremblay, *La renaissance du XII^e siècle, les écoles et l'enseignement* (Paris-Ottawa 1933) 307-312, u. M.-D. Chenu, *La théologie au 12^e siècle* (Paris, ed. 2, 1966) 376f.

²⁹ *Hist. cal.* (83, Linien 694-701 Monfrin). Zu Abaelards theologischer Methode vgl. J. Jolivet, *Arts du langage et théologie chez Abélard*, *Etudes de philosophie médiévale* 57 (Paris 1969) passim, bes. 229ff., 347ff., oder R. E. Weingart, *The Logic of Divine Love. A Critical Analysis of the Soteriology of Peter Abaelard* (Oxford 1970) bes. 1-31.

³⁰ Zu ihm vgl. bes. A. Hofmeister, "Studien über Otto von Freising," *Neues Archiv* 37 (1912), hier 130-134; J. R. Williams, "The Cathedral School of Reims in the Time of Master Alberic (1118-1136)," *Traditio* 20 (1964) 93-114.

³¹ Zu ihm vgl. C. Ramponi, "Leutaldo: Scuola teologica di Reims," *Pier Lombardo* 1.1

unterrichten damals an der Kathedralschule von Reims und waren wie Abaelard beide Schüler Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux gewesen. Nachdem sie mehrfach bei ihrem Erzbischof Radulph vorstellig geworden sind, wird Abaelard aufgefordert, auf der Synode in Soissons zu erscheinen und das inkriminierte Buch dort vorzulegen. Schon als er in Soissons mit einigen Schülern zusammen auftaucht, schlägt ihm eine Welle der Abneigung entgegen. Mit Mühe nur entgeht die kleine Schar der Lynchjustiz der aufgehetzten Bevölkerung, wenn wir Abaelards Erzählung Glauben schenken. Erst 1114 waren immerhin zwei Bauern in Soissons von einer erregten Volksmenge als Häretiker verbrannt worden, und die Beispiele von solcher "in die Form des Gottesurteils gekleideter Volksjustiz"³² wären mühelos zu vermehren.

Ob diese Gefahr nun aber wirklich bestand oder nicht, den Fortgang des Verfahrens bestimmt sie nicht: Abaelard liefert seine "Theologia" bei dem Kardinallegaten Kuno ab, nicht ohne seine Korrekturwilligkeit ausdrücklich zu bezeugen. Der aber reicht den Text an der Erzbischof Radulph als den zuständigen Bischof weiter. So sieht sich Abaelard den sachverständigen Beratern des Bischofs, seinen erbitterten Gegnern Alberich und Lotulf ausgeliefert und geht daher zum Gegenangriff über: öffentlich verteidigt er außerhalb des Konzils seine Ansichten. Währenddessen überprüfen seine Gegner sein Manuskript, ohne aber damit allzu rasch voranzukommen, ein Hinweis darauf, daß man sich hier noch nicht im Einzelnen vorbereitet hatte und daß die Untersuchung ohne zureichende Kenntnis des Textes eingeleitet worden war. Man ging also in der alten Weise des synodalen Ketzergerichts vor, die inkriminierte Schrift wird von der Synode in Gänze geprüft und daraufhin untersucht, ob sich in ihr Irrtümer auffinden lassen. Bei der abschließenden Beratung der Angelegenheit am letzten Tag der Synode gab es verschiedene Vorschläge darüber, was nun zu geschehen habe.

Bischof Gottfried von Chartres³³ macht sich, will man Abaelards Erzählung glauben, zum Anwalt des Angeschuldigten, indem er die "kanonische Prozedur" verlangt. Ihm als dem Bischof einer Stadt, die damals die neben Laon wohl bekann-

(Marzo 1953) 14-15; D. van den Eynde, *Du nouveau sur deux maîtres lombards . . . 2. Lutolphe de Novare, Pier Lombardo* 1.2 (Giugno 1953) 6-8; P. Classen, *Gerhoch von Reichersberg, eine Biographie* (Wiesbaden 1960) 33 u. 90f.; J. R. Williams (wie A. 30) 108f. Noch ungeklärt ist die Verbindung, in die F. Bliemetzrieder Lotulf mit einer Überlieferung der Sentenzen Anselms (clm 14730) gebracht hat: vgl. dazu einerseits H. Weisweiler, *Das Schrifttum der Schule Anselms von Laon u. Wilhelms von Champeaux in deutschen Bibliotheken* (Münster 1936) 23f.; andererseits O. Lottin, *Psychologie et morale aux XII^e et XIII^e siècles 5 Problèmes d'histoire littéraire. L'école d'Anselme de Laon et de Guillaume de Champeaux* (Gembloux 1959) 179, 182f., insbes. 184, wo das "Uutolfus" der Hs. mit "Radulfus" (von Laon) identifiziert wird.

³² Guibert v. Nogent, *De vita sua* 3.16f. (S. 213 Bourgin; PL 156. 951f.), vgl. auch die engl. Übersetzung in J. F. Benton, ed., *Self and Society in Medieval France, The Memoirs of Abbot Guibert of Nogent* (New York-Evanston 1970) hier 213f. Dazu vgl. A. Borst, *Die Katharer* (Stuttgart 1953) 84 mit A. 11 (dort auch das Zitat); J. B. Russell, *Dissent and Reform in the Early Middle Ages* (Berkeley u. Los Angeles 1965) bes. 78-81, 284.

³³ Vgl. *Hist. cal.* (85-87 Monfrin [wie A. 21]).

teste Schule Frankreichs beherbergt,³⁴ war die öffentliche schulmäßige Disputation kein Problem. Aber Abaelard hatte mit seinem öffentlichen Auftreten offenbar so glänzende Talentproben seiner dialektischen Gewandtheit abgelegt, daß dieser Vorschlag der Ablehnung verfällt. Was sollte noch disputiert werden, die Wahrheit stand doch fest. Daraufhin regt Gottfried an, die Angelegenheit zu vertagen. Eine so gewichtige Frage sollte nicht auf einer so kleinen Synode entschieden werden. Man möge doch den Mönch in den Gewahrsam seines Abtes, Adams von Saint Denis, überstellen und dann unter Beiziehung weiterer Sachverständiger die Angelegenheit entscheiden. Dieser Vorschlag war für den Kardinallegaten wohl annehmbar, denn seine Legation bezog sich seit der Rückkehr Papst Calixt II. aus Frankreich nach Rom (1120) ausdrücklich auf die Kirchenprovinzen "Rouen, Sens und Reims,"³⁵ so daß er, der sonst so nachweislich eifersüchtig über seine Rechte als Legat wachte, den Fall rechtlich nicht aus der Hand zu geben brauchte. Anders stand es mit dem Erzbischof von Reims: In Paris wäre die Kirchenprovinz von Sens zuständig geworden, und der Prestigeverlust, den er darin sehen mußte, mochte ihn zu erbittertem Widerstand veranlassen. Die Gegner Abaelards verfehlten auch nicht, den Erzbischof in diesem Sinne zu beeinflussen. Sie schlugen ihm und durch ihn dem Legaten nun folgendes Verfahren vor: das inkriminierte Buch sollte – *sine inquisitione*, wie Abaelard schreibt – verbrannt, sein Verfasser disziplinarisch gemäßregelt werden. Er habe sich dadurch schuldig gemacht, daß er für die öffentliche Verbreitung der in dem Buch vertretenen Lehren weder das Plazet des römischen Bischofs noch das seiner eigenen Kirche (d.h. des zuständigen Diözesanbischofs) eingeholt habe.³⁶ Hier könne ein statuiertes Exempel nur heilsam sein.

Nach dieser Verabredung wird denn auch verfahren. Das Buch wird verurteilt; es läßt sich nicht genau ermitteln, in welcher Form, wahrscheinlich dadurch, daß man es den überlieferten Ketzerkatalogen subsumierte. Offenbar warf man ihm "Sabellianismus" vor,³⁷ vielleicht auch schon "Arianismus," Ketzereien, die als besonders

³⁴ Zur Schule von Chartres vgl. A. Clerval, *Les écoles de Chartres au moyen âge* (Paris 1895); E. Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, 5. *Les écoles de la fin du VIII^e siècle à la fin du XII^e* (Lille 1940) 152-173; E. Jeuneau, "Note sur l'école de Chartres," *Studi medievali*, serie III, 5 (1964) 821-865; R. W. Southern, "Humanism and the School of Chartres," in: Ders., *Medieval Humanism and Other Studies* (Oxford 1970) 61-85; und P. Dronke, "New Approaches to the School of Chartres," *Anuario de estudios medievales* 6 (1969 [ersch. 1971]) 117-140.

³⁵ Schieffer (wie A. 8) 207 A. 70.

³⁶ Dieses Argument sollte nicht, wie J. F. Benton es in einem anregenden Vortrag getan hat, gegen die Authentizität der *Hist. cal.* ausgespielt werden. Benton stützt sich dabei auf die Angabe von G. B. Flahiff, "The Censorship of Books in the 12th Century," *Med. St.* 4 (1942) 4 A. 18, u. D. H. Wiest, *The Precensorship of Books*, Cath. Univ. of America, Canon Law Studies 329 (Washington D.C. 1953) 15f., die solche "Vorzensur" erst seit dem 13. Jhd. beobachtet haben. Vgl. aber immerhin die Bestimmungen der Statuten des Zisterziensergeneralkapitels von 1134, ed. J. M. Canivez, *Statuta capitolorum generalium Ordinis Cisterciensis* 1 (Louvain 1933) 26, §LVII: "Si licet alicui novos libros dictare. Nulli licet abbati nec monacho nec novitio libros facere, nisi forte cuiquam in generali capitulo concessum fuerit." Hier kommt es weniger darauf an, ob diese Bestimmungen auch durchgehalten wurden, sondern nur darauf, daß sie erlassen worden sind.

³⁷ Otto von Freising, *Gesta Friderici* 1.59, ed. G. Waitz, B. von Simson, MGH *Scriptores rerum Germ. in us. schol.* 46 (Hannover 1912) 69. Die Ausgabe von F. J. Schmale, Freiherr-vom-

abscheulich galten und etwa in Yvo von Chartres Panormia als allererste erwähnt werden.³⁸ Abaelard wird gezwungen, seine Schrift zum Zeichen seiner Einsicht eigenhändig den Flammen zu überantworten. Ein eigenes Glaubensbekenntnis vorzulegen, in dem er mit freien Formulierungen gegen die Vorwürfe hätte Stellung beziehen können, bleibt ihm versagt; das hätte ihm vielleicht Gelegenheit gegeben, seine Thesen zu erläutern und damit sein Buch zu verteidigen. Zum Beweis seiner Orthodoxie muß er öffentlich das überlieferte Athanasianum, ein lateinisches Symbol des 5. Jahrhunderts,³⁹ verlesen: Im Anschluß daran wird er dem Abt von Saint Médard in Soissons übergeben, der wohl auch sonst disziplinarische Aufgaben ungebärdigen Mönchen gegenüber übernahm;⁴⁰ danach wurde die Synode aufgelöst.

Soweit unsere Nachrichten, die beweisen, daß sich das angewandte Verfahren nicht wesentlich von dem im Berengar-Prozeß beobachteten Vorgehen unterscheidet. Die Klage Abaelards darüber, daß er nicht gehört worden sei, ist wohl als wichtigste Abweichung vom überlieferten Schema zu verstehen. Daß man sich nicht auf den gefährlichen Weg einer spezifischen neuen und freien Formulierung eines besonderen Glaubensbekenntnisses durch Abaelard oder auch durch dessen Gegner einließ, unterscheidet das Verfahren weiterhin von dem des 11. Jahrhunderts. Was sich nicht unterschied, war, daß die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zweifelhaft blieb: die disziplinarischen Maßnahmen wurden noch von Kuno selbst bald erleichtert, schließlich gelang es Abaelard, auch das Lehrverbot zu umgehen, das ihn noch länger behindert hatte. Er kann später sogar in der Kirchenprovinz von Reims, im Sprengel des Bischofs von Troyes, eine neue Schule gründen.⁴¹ Hier wird eine neue Bearbeitung seiner "Theologia" entstehen,⁴² in die die erste Fassung fast restlos Wort für Wort eingeht.⁴³ Und auch die spätere dritte Form seiner "Theologia," die er in den dreißiger Jahren niederschreiben sollte,⁴⁴ hat Abaelard stets als bloße Fortsetzung des in Soissons verurteilten Traktats empfunden. Noch in den letzten Jahren seiner Lehrtätigkeit in Paris wird er mit unverhohlenem Stolz auf diesen seinen Erstling zurückblicken.⁴⁵

Stein-Gedächtnisausgabe (Darmstadt 1965) mit ihrer anderen Kapitelzählung wird hier unberücksichtigt gelassen, da in diesen Kapiteln keine wesentlichen Textvarianten auftreten; Schm. bereitet eine Neuauflage für die MGH vor.

³⁸ Vgl. Yvo v. Chartres, *Panormia* 1.1 (PL 161.1045).

³⁹ Vgl. Denz-Sch. (wie A. 9) nr. 75f. Mittelalterliche Kommentare hat zusammengestellt N. M. Häring, "Commentaries on the Pseudo-Athanasian Creed," *Med. St.* 34 (1972) 208-252; zu Abaelards Kommentar vgl. 238 nr. II, zu Gilbert von Poitiers 238f. nr. III.

⁴⁰ Vgl. Anonymus, *Vita Gosvini*, in: *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* 14 (Paris, ed. 2, 1877) 445 B.

⁴¹ Etwa 1122. Zu den Einzelheiten vgl. J. Miethke, "Abaelards Stellung zur Kirchenreform, Eine biographische Studie," *Francia* 1 (1972 [erschienen 1974]), 158-192, hier 165ff., zu Sens vgl. *ibid.* 186ff.

⁴² *Theologia christiana*, ed. E. M. Buytaert, *Petri Abaelardi Opera theologica*, 1-2, Corpus Christianorum, Cont. mediev. 11-12 (Turnhout 1969) [= "OT 1-2"], hier OT 2.69-372.

⁴³ Vgl. die tabellarische Konkordanz von Buytaert, in: OT 2.57-68.

⁴⁴ *Theologia "scholarium"* (PL 178.979-1114; die kürzeren Redaktionen in OT 2.399-451).

⁴⁵ Abaelard, *Collationes* bzw. *Dialogus*, ed. R. Thomas (Stuttgart 1970) 43 Linien 50ff (PL 178.1613 D) ist vielleicht mit E. M. Buytaert, "Abaelard's 'Expositio in Hexaameron,'" *Antoni-*

Der zweite der Prozesse, die hier darzustellen sind, richtet sich ebenfalls gegen Peter Abaelard. Es ist der bekannteste der Theologenprozesse des 12. Jahrhunderts und ist auch schon oft behandelt worden.⁴⁶ Trotzdem ist auch hier der äußere Hergang in einigen wesentlichen Einzelheiten erst im Laufe der letzten Jahre einer Klärung nähergebracht worden. Für diesen Prozeß wird es nun entscheidend, daß hier ein Mann gegen Abaelard eingreift, der wohl als die einflußreichste Gestalt in der Kirchenpolitik Europas in den beiden Jahrzehnten zwischen 1130-1150 bezeichnet werden kann, Bernhard von Clairvaux. Seinem Einfluß sind der erfolgreiche Abschluß des Verfahrens und die wesentlichen neuartigen Momente in der Prozedur zuzuschreiben. In diesem Fall sind wir etwas besser über die Vorgänge unterrichtet.

Abaelard hatte nach dem Abbruch seines Experiments als Abt des Benediktinerklosters Rhuys⁴⁷ wieder in Paris Fuß gefaßt, wo er diesmal auf dem Genovefa-Berg Schule hielt. In den Jahren von 1132 bis etwa 1138/1139 sind seine wichtigsten Schriften entweder entstanden oder erfuhren eine erneute Bearbeitung.⁴⁸ Seine Texte verbreiteten sich rasch, und dabei fielen sie auch in die Hände Wilhelms von Saint Thierry, der damals als Zisterziensermönch im Kloster Signy lebte. Um die Fastenzeit des Jahres 1139⁴⁹ schreibt dieser einen empörten Brief⁵⁰ an den päpstlichen Legaten in Frankreich, Bischof Gottfried von Chartres⁵¹ und an Bernhard

anum 43 (1968) 163-94, hier 185 (vgl. OT 1, p. XXII A.36) nicht, wie bisher üblich, auf Sens, sondern auf Soissons zu beziehen.

⁴⁶ Die wichtigste neuere Arbeit dazu ist A. Borst, "Abaelard u. Bernhard," *Historische Zeitschrift* 186 (1958) 497-526, der sich bemüht, beiden Seiten gerecht zu werden, aber doch zu harmonisierend vorgeht. Weiterhin vgl. R. Oursel, *La dispute et la grâce. Essai sur la rédemption d'Abélard* (Paris 1959); Klibansky (wie A. 25); E. M. Buytaert, "The anonymous 'capitula heresum Petri Abaelardi' and the Synod of Sens 1140," *Antonianum* 43 (1968) 419-60. Die theologische Debatte faßt zusammen: J. Jolivet, "Sur quelques critiques de la théologie d'Abélard," *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge* (AHDL) a. 38 (1964) 7-51; vgl. auch D. E. Luscombe, *The School of Peter Abelard, The Influence of Abelard's Thought in the Early Scholastic Period* (Cambridge 1969) 103-143. Die neuere Monographie von A. V. Murray, *Abelard and St. Bernard* (Manchester 1967) kann hier dagegen weitgehend außer Betracht gelassen werden, vgl. das harte, aber gerechte Urteil von E. M. Buytaert in: *Antonianum* 43 (1968) 455f. oder von C. Morris in: *English Historical Review* 83 (1968) 823. Ein Literaturbericht (bis 1963) bei J. Leclercq, "Les études bernardines en 1963," *Bulletin de la société internationale pour l'étude de la philosophie médiévale* 5 (1963) 131-136.

⁴⁷ Vgl. dazu J. Miethke (wie A. 41).

⁴⁸ Vgl. zuletzt die knappe Übersicht von Buytaert in OT 1.XXIII-XXV.

⁴⁹ Zur Datierung vgl. z.B. Borst (wie A. 46) 506: "Zwischen 1136 und 1140, wahrscheinlich 1139." Die Präzisierung, die L. Grill, "Die 19 'capitula' Bernhards von Clairvaux gegen Abälard," *Historisches Jahrbuch* 80 (1961) 229-239, hier 232 mit A. 12, beibringt, ist nur scheinbar genauer. Vgl. auch Klibansky (wie A. 25) 12 A. 1.

⁵⁰ Gedruckt in Bernhards Korrespondenz: ep. 326 (PL 182.531-533), jetzt nach Ms. Charleville 67 [XII s.], ed. J. Leclercq, "Les lettres de Guillaume de St. Thierry à Saint Bernard," *Revue Bénédictine* 79 (1969) 375-391, hier 377f. Vgl. dazu außer J. M. Déchanet *Guillaume de St. Thierry, l'homme et son oeuvre* (Bruges 1942) 65-76; u. ders., "Guillaume de Saint-Thierry," *Dictionnaire de spiritualité* 6 (Paris 1967) 1241-1263, hier 1243f.; bes. Hofmeister (wie A. 22) 43-51 und Jolivet (wie A. 46) 22-33.

⁵¹ Zu seiner Legation vgl. W. Janssen *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III., 1130-1198* (Köln-Graz 1961) 18-30, bes. 28 mit A. 52.

von Clairvaux,⁵² in dem er laute Klage führt, daß beide zu den neuen theologischen Lehren Abaelards, die überall frei verkündet würden und selbst an der römischen Kurie schon "auctoritas" besäßen, noch immer schwiegen. Aus Abaelards "Theologia" und einer heute verschollenen Schrift aus dessen Schule⁵³ stellt Wilhelm eine Liste von 13 "capitula" zusammen, die ihm besonders anstößig sind, und erläutert in einem ausführlichen beigelegten Traktat diese Lehrsätze.⁵⁴ Bernhard antwortet zunächst nur kurz und abwartend;⁵⁵ da er in diesen Fragen gänzlich unerfahren sei, wolle er sich darüber noch mit Wilhelm beraten, allerdings nicht vor Ostern. Diese angekündigte Zusammenkunft läßt sich selber nicht nachweisen, aber es ist wahrscheinlich, daß Bernhard Wilhelm und doch wohl auch andere Theologen befragt hat, bevor er selber massiv in die Streitigkeiten eingriff.⁵⁶ Zunächst wählt er den Weg, den er dem irrenden Bruder in der Kirche gegenüber für angemessen hält: Er versucht, ihn in persönlicher Konfrontation zurechtzuweisen, nach einer ersten vergeblichen Begegnung bringt er sich Zeugen mit,⁵⁷ um die kanonische "correctio" zu vollziehen.⁵⁸ Abaelard mußte wissen, was das kirchenrechtlich bedeutete; es ist daher wenig wahrscheinlich, daß er sich vor Bernhard zur Korrektur seiner Schriften verpflichtet hat, wie Bernhards Biograph⁵⁹ es später wissen will. Sollte aber wirklich

⁵² Über die Beziehungen Bernhards zu Abaelard vor ihrem Zusammenstoß in Sens sind wir relativ schlecht unterrichtet, vgl. Miethke (wie A. 41). Der Traktat Bernhards *Ad clericos de conversione* (PL 182.833-856), jetzt ed. J. Leclercq, H. Rochais, in: *S. Bernardi Opera* 4 (Rom 1966) 68-116, scheint entgegen den älteren Annahmen (z.B. Borst [wie A. 46] 512 mit A. 3, Bredero [wie A. 59] 220, u.ö.) nicht in den Zusammenhang mit Sens zu gehören, vgl. die *Introductio in Opera* 4.61ff., bes. 61 A. 1, kann aber das allgemeine Klima zwischen Bernhard und der Welt der Schulen illustrieren.

⁵³ Vgl. H. Ostlender, "Die Sentenzenbücher der Schule Abaelards," *Theologische Quartalschrift* 117 (1936) 208-252, hier 225ff., 237ff., 246ff.; Buytaert (wie A. 46) 431f.

⁵⁴ Als *Disputatio adversus Petrum Abaelardum* gedruckt PL 180. 249-282.

⁵⁵ *Ep.* 327 (PL 182.523 A/B).

⁵⁶ Buytaert (wie A. 46) 453, scheint eine solche Zusammenkunft vorauszusetzen und folgt auch der Vermutung von Grill (wie A. 49) 232, daß Bernhard sich Rat bei Hugo von St. Viktor geholt habe. Buytaert selbst mutmaßt eine Zusammenkunft mit Walter v. Mortagne (*ibid.* 439). Keine dieser in sich plausiblen Vermutungen läßt sich leider auf Zeugnisse stützen.

⁵⁷ Bericht im Brief nach der Synode von Sens im Namen Heinrichs v. Sens u. der Bischöfe seiner Provinz, bei Bernhard, *ep.* 337,2 (PL 182.540-542, hier 541 A/B); vgl. dazu Borst (wie A. 46) 508.

⁵⁸ Vgl. Matth. 18.15-17; cf. Tit. 3.10; Bernhard selbst etwa in seinem *Sermo super cantica* 64.3.8, ed. J. Leclercq u. H. M. Rochais, *Sancti Bernardi Opera* 2 (Rom 1958) 170, Linien 19-27; später z.B. Petrus Cantor, *Verbum abbreviatum*, c. 78 (PL 205.131).

⁵⁹ Gottfried v. Auxerre, *Vita prima Bernardi* 3.5.13 (PL 185.311 A) der aber sonst von Bernhard, *ep.* 337, abhängig ist, in der darüber gar nichts berichtet wird. Vgl. bereits W. Meyer, "Die Anklagesätze des hl. Bernhard gegen Abaelard," *Nachr. v. d. kgl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse* (1898) 397-468, hier 404. Erst recht ist hier unselbständig Alans *Vita secunda* 26.71 (PL 185.513 D), die Gottfried ausschreibt. Beide ziehen die zwei Begegnungen Bernhards mit Abaelard zu einer einzigen zusammen, die sogleich "erfolgreich" verläuft. Die Kontamination beider Traditionen, wie sie u.a. Borst (wie A. 46) 507 mit A. 4 u. Grill (wie A. 49) 232, vornehmen, wirkt wenig überzeugend. Vgl. allgemein A. H. Bredero, "Etudes sur la 'Vita prima' de Saint Bernard," *Analecta sacri ordinis Cisterciensis* 17 (1961) 3-72, 215-260; 18 (1962) 3-59.

eine Art Stillhalteabkommen erzielt worden sein, war es jedenfalls von kurzer Dauer. Als Bernhard sich einmal von der unverbesserlichen Halsstarrigkeit seines Gegners überzeugt hatte, ging er auf zwei Wegen gegen ihn vor: Er entfachte eine ausgedehnte literarisch-polemische Aktivität und versuchte daneben, seinen eigenen kirchenpolitischen Einfluß, der nach der erfolgreichen Durchsetzung des Papstes Innozenz II. gerade auf dem Höhepunkt angelangt war, zugunsten einer disziplinären Behebung des Skandalons durch die kirchlichen Autoritäten geltend zu machen.

Seine literarisch-publizistische Polemik schlägt sich in zwei Listen⁶⁰ nieder, die angebliche Irrtümer Abaelards aufzählen und die er offenbar auch sogleich verbreiten ließ.⁶¹ Seine politisch-diplomatischen Aktivitäten konzentriert er auf die römische Kurie. Einige wichtige Irrtümer Abaelards bekämpft er in einem umfangreichen Traktat, den er in Protokoll und Eschatokoll als Brief an den Papst Innozenz II. stilisiert.⁶² Zur weiteren Information scheint er nach Rom auch seine ausführlichere Irrtumsliste übermittelt zu haben.⁶³ Die Übersendung dieses Konvoluts flankierend

⁶⁰ Einmal die anonymen 14 *Capitula haeresum Petri Abaelardi*, die i.a. im Zusammenhang mit Bernhards Briefen oder Opuscula überliefert sind und wohl auch in Bernhards Umkreis gehören (PL 182.1049-1054), kritisch nach zwei MSS ediert von Buytaert (wie A. 46) 421-428, und dems., OT 2.473-480; weitere sechs MSS verzeichnet J. Leclercq, "Notes abélardiennes," *Bulletin de philosophie médiévale* 8-9 (Louvain 1966/1967 [ersch. 1970] 61. Zur Datierung vgl. Meyer (wie A. 59), bes. Buytaert, a.a.O., 442f., 445-460, u. OT 2.466. Diese Liste, die nach einer ansprechenden Vermutung von J. Rivière, "Les 'capitula' d'Abélard, condamnés au concile de Sens," *Recherches de théologie ancienne et médiévale* 5 (1933) 5-22, hier 9, unvollständig blieb, ist von Buytaert wohl mit Recht in die erste Phase der Auseinandersetzungen datiert worden. Wichtiger noch ist die sozusagen offiziöse Liste Bernhards von 19 Irrtümern, meist im Zusammenhang mit Bernhards *ep.* 190 (wie A. 62) überliefert, kritisch ediert nach fast der gesamten hsl. Überlieferung von J. Leclercq, "Les formes successives de la lettre-traité de Saint Bernard contre Abélard," *Revue Bénédictine* 78 (1968) 87-105, hier 103f. Leclercq geht immer noch davon aus, daß wir in dieser Liste die sozusagen offizielle Verurteilung von Sens vor uns hätten; das hat energisch und wohl zu Recht bestritten Buytaert, (wie A. 46) 448ff. u. in OT 2.465f.

⁶¹ Beide Listen sind meist im Zusammenhang mit Bernhards Schriften überliefert. Die sofortige Verbreitung zumindest der zweiten Liste geht hervor aus Abaelards *Apologia* (vgl. unten A. 68), außerdem aus den Mitteilungen in Berengars *Apologeticus* (PL 178.1857-1870, hier 1862 C/D; zu dieser Schrift vgl. Luscombe [wie A. 46] 29ff.): das hier zitierte "indiculum" Bernhards muß mit den 19 capitula identisch sein, da sich der letzte der zitierten Sätze nur dort findet – vgl. die Tabelle bei Buytaert (wie A. 46) 444 (§ 22) u. in OT 2.469 (§ 22); die anderen von Berengar zitierten Sätze finden sich bei Buytaert unter § 3, 4, 9 u. 10. Noch 1147 bezieht sich Gerhoch von Reichersberg in einem Brief an Bernhard, (ed. G. Hüffer, *Historisches Jahrbuch* 6 [1885] 268-70, nr. XII, hier 270; zur Datierung vgl. Classen [wie A. 31] 350, R. 50, u. 128) offensichtlich auf diese Liste, ohne sie als offizielles Konzilsdokument zu kennzeichnen: "Mirati sumus valde, pater sancte, in catalogo heresium Petri Abaiolardi hoc te (!) pretermisisse . . ." Vgl. auch den Zisterzienser Helinand v. Froidmont (†1227), *Chronicon* (PL 212.1035 A), wo von einer Verurteilung in Sens ebenfalls nicht gesprochen wird.

⁶² Bernhard, *ep.* 190 (PL 182.1053-1072). Zur Datierung (vor Sens) vgl. schon Meyer (wie A. 59) 404, 441-443; außerdem Borst (wie A. 46) 511 A. 1; Buytaert, OT 2.460ff.; zur theologischen Position Jolivet (wie A. 46) 33-38.

⁶³ Diese Vermutung könnte sich darauf berufen, daß die Überlieferung der Liste meist im Zusammenhang mit Bernhards *ep.* 190 erfolgte (vgl. das Verzeichnis der 116 MSS, Leclercq, "Les formes" [wie A. 60] 89-93), vgl. zusätzlich "Notes abélardiennes" (wie A. 60) 61, für ein weiteres MS.

wandte er sich in einer ganzen Reihe von dringlichen Briefen an verschiedene Mitglieder der römischen Kurie, um sie an ihre Verantwortung zu erinnern und sie flammend zum Eingreifen gegen die gefährlichen Irrlehren aufzufordern.⁶⁴ Unabhängig davon bemühte er sich auch, vielleicht den Bischof von Paris, gewiß aber den Erzbischof von Sens, zu einem disziplinären Einschreiten zu veranlassen.⁶⁵

All diesen Bemühungen gegenüber war Abaelard nicht untätig geblieben. Wohl ganz am Anfang der Auseinandersetzungen, vielleicht auch im Zusammenhang mit den Unterredungen, die Bernhard gesucht hatte, schrieb er an Heloisa eine "confessio fidei."⁶⁶ Voll Vertrauen in seine Sache und im Bewußtsein seiner Rechtgläubigkeit wehrt er die Angriffe gegen sich ab, vor allem die Vorwürfe des Sabellianismus und Arianismus, die Wilhelm von Saint Thierry erhoben hatte. Im weiteren Fortgang des Disputs, in einer zweiten "confessio fidei," diesmal an "universis ecclesiae sanctis filiis" gerichtet⁶⁷ zeigt er dann auch schon Kenntnis der Bernhardschen Irrtumslisten. Da dessen 19-Kapitel-Liste offenbar auch selbständig verbreitet wurde, verteidigte sich Abaelard gegen diese gesondert in einer "Apologia," von der wir leider nur Bruchstücke kennen.⁶⁸ In "knappen Worten" will er, wie er sagt, seine "innocentia" durch eine Widerlegung der Vorwürfe Punkt für Punkt beweisen.

Mit all diesen Schriften konnte Abaelard natürlich nur dem publizistischen Angriff Bernhards und seiner Feinde begegnen, von dessen diplomatischer Aktivität mag er nur entfernte Ahnung gehabt haben. Aber um dem Streit ein Ende zu setzen,

⁶⁴ Bernhard, *ep.* 188, 192, 193, 331, 332, 336. Zur Datierung vgl. L. Nicolau d'Olwer, "Sur quelques lettres de St. Bernard," *Mélanges St. Bernard* (Dijon 1954) 100-108, bes. 107f.; Borst (wie A. 46) 521-522; Oursel (wie A. 46) 91-94. Die Lösungen sind nicht ganz einheitlich; *ep.* 330 darf man gegen Borst (510 A. 3) weiterhin als Konzept ansehen, zumal sich die Fassung in MS Berlin, Staatsbibliothek, Phillipps 1732 (= Meersman 181), fols. 142v-144 am ehesten als spätere Kontamination erklären läßt. Das mit dem Briefschluß von *ep.* 189 (PL 182.357 A) fast identische Eschatokoll (abgedr. bei Meyer [wie A. 59] 413 A. 1 u. J. Leclercq, *Etudes sur S. Bernard* [Rom 1953] 103f. A. 8) ist die einzige wichtige Abweichung vom Migne-Text (das Ms. war uns durch die Freundlichkeit der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek Ostberlin zugänglich). Zum Inhalt vgl. auch Jolivet (wie A. 46) 38-44.

⁶⁵ Bezeugt in Abaelards Rundschreiben (vgl. unten A. 69).

⁶⁶ Abaelard, *ep.* XVII (PL 178.375-378). Zur Datierung vgl. D. van den Eynde, "Chronologie des écrits d'Abélard à Héloïse," *Antonianum* 37 (1962) 337-349; hier 344-347. Berengar hat diese *Confessio* in seinen *Apologeticus* übernommen (vgl. PL 178.1862 A) und in den Zusammenhang mit Bernhards *ep.* 189.5 (PL 182.356 B) gestellt, doch ist das eher eine systematische als chronologische Einordnung.

⁶⁷ PL 178.105-108 bzw. PL 180.329-332. Zur Beziehung auf Bernhards *ep.* 190 vgl. Buytaert (wie A. 46) 446 oder OT 2.466.

⁶⁸ Letzte Edition von Buytaert in OT 1.359-368. Zum ersten Male richtig, dh. vor Sens, datiert durch Oursel (wie A. 46) 89-91, 93; jetzt auch ebenso, unabhängig davon, E. M. Buytaert, "Thomas of Morigny and the 'Apologia' of Abaelard," *Antonianum* 42 (1967) 25-54, bes. 45-54, u. OT 1.352ff. Argument ist u.a., daß Thomas von Morigny in einer Polemik gegen die *Apologia*, die er im Auftrag des Erzbischofs Hugo von Rouen schrieb (PL 180.283-338; eine Edition ist für Abaelard, OT 3, vorgesehen), Abaelard noch in Paris lebend voraussetzt (vgl. PL 180.285 A, 323 C, 290 A/B). Damit ist die Angabe von Otto v. Freising, *Gesta* 1.51 (74 v. Simson [wie A. 37]), als irrig erwiesen.

entschließt er sich⁶⁹ zu einem Schritt, der ganz aus seiner eigenen Lebenssphäre, der Schule und ihren neu entwickelten Diskussionsformen, geplant ist: Er, der in so vielen Disputationen Erprobte, der gelernt hatte, seine eigenen wie fremde Ansichten im Wechsel von Argument und Gegenargument glänzend zu entfalten, will in einem öffentlichen Streitgespräch seine Auseinandersetzung mit Bernhard siegreich beenden. Da der Erzbischof Heinrich von Sens gerade für den 2. Juni 1140 eine feierliche Ausstellung der Reliquien seiner Kathedrale plant, bittet er ihn, Bernhard vor die glänzende Versammlung zu laden und am Tage nach der Exposition, am Montag, den 3. Juni, ein Streitgespräch anzuberaumen.⁷⁰ Nach der Zustimmung des Erzbischofs lädt er sogleich in einem knappen Rundschreiben seine Schüler und Anhänger ein, sich zum verabredeten Termin in Sens einzustellen, um selber Augenzeuge zu sein, wie und ob Bernhard bei dieser öffentlichen Konfrontation bestehen würde.

Bernhard sieht sich durch diese Einladung in Verlegenheit gesetzt: Einem solchen Disput fühlte er sich nicht gewachsen, zumal er wohl auch sah, daß es ihm diese Form der Auseinandersetzung nicht gestatten würde, seine mitreißende Beredsamkeit zur Geltung zu bringen. Auch sah er es, wie er später schreiben wird, für unangemessen an, die klar auf der Hand liegende Wahrheit dialektisch zerpfücken zu lassen.⁷¹ Endlich entschließt er sich doch, den Kampf aufzunehmen, zeigt sich von diesem Augenblick an aber gewillt, seinem Gegner die Wahl der Waffen nicht zuzugestehen. Seinerseits lädt er nun die Bischöfe Franzien ein, um Christi willen in Sens persönlich zu erscheinen.⁷² Am Vorabend des vereinbarten Termins versammelt er dann die in Sens erschienenen Bischöfe bei sich und legt ihnen eine Liste mit "errores" vor, die er in Abaelards "Theologia" gefunden haben will.⁷³ Zu jedem einzelnen Punkt fragt der Vorleser die Versammelten "Damnatis?" und sie bestätigen ihm mit einem "Damnamus" ihre Billigung.⁷⁴ Damit hat Bernhard sie vorweg auf seine eigene

⁶⁹ Abaelards Initiative ist bezeugt durch sein Rundschreiben an seine Anhänger, in MS Heidelberg, Univ. Bibl. 71, fols. 14v-15v, ed. Leclercq (wie A. 64) 104f., u. Klibansky (wie A. 25) 6f. Leclercq hat (105 Linie 8; vgl. Leclercq [wie A. 46] 134) ein Wort, das Klibansky mit Recht emendierte, stehengelassen, und kommt daher zu dem Schluß, Abaelards Schüler hätten die Disputation herbeigeführt; das aber bleibt angesichts der übrigen Zeugen unwahrscheinlich, vgl. Heinrich v. Sens in Bernhard, *ep.* 337.2; Bernhard, *ep.* 189.4 (PL 182.541 C/D u. 355 C); Gottfried von Auxerre, *Vita prima* 3.5.10 (PL 185.311 A/B); Alanus, *Vita secunda* 26.71 (PL 185.514 A). Zu Abaelards Motiven vgl. auch J. G. Sikes, *Peter Abailard* (Cambridge 1932) 227f.

⁷⁰ Zur Datierung vgl. die Literatur bei Borst (wie A. 46) 515 A. 4.

⁷¹ Vgl. *ep.* 189.4 (PL 182.355 C/D); ähnlich schon *ep.* 187 (350 A).

⁷² *Ep.* 187 (PL 182.349ff.).

⁷³ Von Abaelards *liber* spricht Berengar (PL 178.1858 C), von einem *liber 'theologiae' magistri Petri* der Brief Heinrichs v. Sens in Bernhard, *ep.* 337.3 (PL 182.542 A). Demgegenüber nennt Bernhard selbst in *ep.* 189.4 u. Samson von Reims in Bernhard, *ep.* 191.2 (PL 182.356 B bzw. 358) *libri eius*. Sollte sich Bernhard wirklich nur auf die *Theologia* (d.h. die *Theologia 'Scholarium'*) gestützt haben, was als Antwort auf die *Apologia* Abaelards immerhin verständlich wäre, so könnte diese Liste mit der 19-Kapitel-Liste nicht identisch sein. Jedoch läßt sich über diese Frage keine absolute Sicherheit gewinnen.

⁷⁴ Diese Versammlung bezeugt durch den Brief der Bischöfe, Bernhard *ep.* 337.4 (PL 182.542

Marschroute verpflichtet. Am folgenden Tage sollte und konnte nun keine Disputation mehr stattfinden, es konnte sich nur noch darum handeln, Abaelard zu zwingen, sich seinerseits dem Spruch der Bischöfe anzuschließen. Bernhard hatte die geplante Disputation von vornherein in ein Ketzergericht verwandelt, vor dem Abaelard nicht mehr argumentieren, sondern sich nur noch darüber verantworten konnte, ob er die schon verurteilten Lehrpunkte auch vorgetragen habe oder nicht.

Von Bernhards Plan völlig überrascht, erlebt Abaelard, wie Bernhard die Disputation damit eröffnet, daß er seine von den Bischöfen verurteilte Irrtumsliste verliest und ihn auffordert, "wenn diese Sätze seine Lehre wiedergäben, sie entweder zu beweisen oder aber zu widerrufen".⁷⁵ Sofort durchschaut er aber die Absicht des Gegners und wählt einen Ausweg, der ihm wenigstens Zeitgewinn versprach:⁷⁶ Ohne sich überhaupt auf Bernhards Liste einzulassen, appelliert er schon bei Beginn der Verlesung nach Rom⁷⁷ und macht sich wohl auch gleich auf den Weg. In Cluny macht er Station und gewinnt dort die Fürsprache des Großabtes Petrus Venerabilis.⁷⁸ Auch Bernhard und seine Partei bleiben nicht untätig. Die Bischöfe der Kirchenprovinzen Reims und Sens schicken einen Rechtfertigungsbericht an Innozenz II.,⁷⁹ und Bernhard selbst stilisiert einen noch vor Sens entworfenen Appell an Innozenz durch einige Ergänzungen um zu einem dringenden Aufruf, mit der Entscheidung nun nicht mehr zu zögern.⁸⁰ Offensichtlich kommt schon der vermittelnde Brief des Petrus Venerabilis⁸¹ zu spät, denn sechs Wochen nach den Tagen

B/C) durch Johann von Salisbury, *Historia pontificalis* c. 9, ed. M. Chibnall (Oxford 1956) 19f., u. bes. durch Berengar, *Apologeticus* (PL 178.1858 B-1859 D); hier auch ein – gewiß polemisch verzerrter – Bericht über die Prozedur (der aber durch den Bericht Johanns v. Salisbury, wie unten A. 116, in seinen Grundzügen bestätigt wird).

⁷⁵ Heinrich von Sens in Bernhard, *ep.* 337.3 (PL 182.542 A).

⁷⁶ Zu den vielerörterten Umständen vgl. die Nachweise u. die Darstellung von Borst (wie A. 46) 517-520.

⁷⁷ Abaelard hatte schon früher einmal geplant, sich in Rom Recht zu suchen, als ihm die Bestrafung der Attentäter, die ihn entmannt hatten, zu milde erschien. Fulco von Deuil hatte ihm erfolgreich davon abgeraten: in Abaelard, *ep.* 16 (PL 178.375; die hier unterdrückten Passagen der Romkritik hat ediert D. van den Eynde, "Détails biographiques sur Pierre Abélard," *Antonianum* 38 [1963] 217-223, hier 219).

⁷⁸ Vgl. Otto v. Freising, *Gesta* 1.51 (S. 74 v. Simson [wie A. 37]). Über frühere Beziehungen Abaelards zu Petrus Venerabilis ist nichts bekannt. Die beiden Briefe des Petrus an einen "Petrum quendam scolasticum," ed. G. Constable, *The Letters of Peter the Venerable* (Cambridge, Mass. 1969) 1.14-17, nr. 9-10, sind entgegen früheren Annahmen wohl sicher nicht an Abaelard gerichtet (vgl. Constable 2.101f.), vielleicht an Petrus von Poitiers (vgl. N. M. Häring, "Zur Geschichte der Schulen von Poitiers im 12. Jh.," *Archiv f. Kulturgesch.* 47 [1967] 23-47, hier 30). Immerhin zeigen sie deutlich die Wertung an, die Petrus Venerabilis Abaelards früherer Tätigkeit an den Schulen entgegenbrachte. Zu Peters Fürsprache vgl. A. 81 u. 84.

⁷⁹ In Bernhard, *epp.* 191 u. 337 (PL 182.357f. u. 540-542). Das Problem, ob Bernhard der einzige Verfasser dieser Briefe war, ist hier nicht zu entscheiden; man darf jedenfalls von seiner entscheidenden Mitwirkung ausgehen. Davon geht auch aus J. Leclercq, "Recherches sur la collection des épîtres de Saint Bernard," *Cahiers de civilisation médiévale* 14 (1971) 205-219, hier 207.

⁸⁰ Bernhard *ep.* 189 (PL 182.354-357).

⁸¹ Petrus Venerabilis, *ep.* 98 (1.258f. Constable), vgl. dazu Constable 2.164f. Zu datieren ist

von Sens datieren die beiden Verfügungen,⁸² in denen Innozenz pauschal alle Lehren Abaelards (!)⁸³ verdammt, Abaelard ewiges Schweigen auferlegt, ihn selbst zu Klosterhaft verurteilt und seine Bücher zu verbrennen befiehlt. Damit hat Innozenz sich ganz auf das Urteil der Bischofsversammlung verlassen, sein Spruch gleicht dem der Synode von Soissons formal bis in die Einzelheiten. Die Neuheit des Vorgehens Bernhards verkennend hat er es auch versäumt, die Irrtumsliste der Versammlung seinerseits zu wiederholen.

Daß dieses Urteil nicht das letzte Wort blieb, dafür sorgte Petrus Venerabilis, dem es offenbar gelang, Abaelard mit dem apostolischen Stuhl wieder zu versöhnen.⁸⁴ Vielleicht auch halfen Männer an der Kurie, die theologisch besser bewandert waren als der Papst, dabei mit, und selbst Bernhard versöhnt sich schließlich bei einer Aussprache in Cîteaux mit dem erkrankten Gegner.⁸⁵ Es läßt sich heute nicht einmal mehr mit Sicherheit sagen, welche Lehrsätze Abaelards denn nun von der Bischofsversammlung verurteilt worden sind.⁸⁶

Das Verfahren im dritten Falle, von dem nunmehr die Rede sein muß, ist schon von den Zeitgenossen immer wieder mit Abaelards Verurteilung verglichen worden.⁸⁷ Die Auseinandersetzungen um die Trinitätslehre des Gilbert de la Porrée sind augenscheinlich von den Erfahrungen beeinflusst, die beide Seiten in Sens gemacht hatten. Gilbert war noch als Magister der Theologie in Sens Augenzeuge des Geschehens gewesen,⁸⁸ bei seinem eigenen Verfahren stand wiederum der Gegenspieler Abaelards ihm gegenüber: Bernhard von Clairvaux.⁸⁹

der Brief sehr wahrscheinlich in die Zeit, bevor das päpstliche Verurteilungsreskript in Frankreich bekannt wurde, also Ende Juni bis Ende Juli 1140.

⁸² Ph. Jaffé, S. Loewenfeld, *Regesta pontificum Romanorum* 2 (Leipzig, ed. 2, 1889) nrr. 8148 u. 8149 (letzteres ed. nach MS Charleville 67, fol. 122, von Leclercq [wie A. 50] 379).

⁸³ Zur Differenz der Lesungen vgl. Borst (wie A. 46) 522 mit A. 1. Von dieser Frage hängt ab, ob der Papst *alle* Lehren Abaelards verurteilt hat oder nur die *perversa dogmata*.

⁸⁴ Vgl. Petrus Venerabilis, *ep.* 115 (1.303-308 Constable, hier 307): "postquam labore meo apostolicae gratiae redditus est"; vgl. auch *epp.* 167f. (1.400-402).

⁸⁵ Bezeugt von Petrus Venerabilis, *ep.* 98 (1.258f. Constable). Vgl. dazu J.-C. Didier, "Un scrupule identique de St. Bernard à l'égard d'Abélard et de Gilbert de la Porrée," *Mélanges St. Bernard* (Dijon 1954) 95-99, u. Borst (wie A. 46) 523. Ist es auf diese Aussöhnung zurückzuführen, daß sich die 19-Kapitel-Liste in der Hss.-Familie der Briefcorpus-Redaktion von Clairvaux nicht bei *ep.* 190 findet (vgl. Leclercq [wie A. 64] 103 mit A. 1 f. u. ders., "Les formes" [wie A. 60] 103, 105, vgl. 101f.)?

⁸⁶ Vgl. oben A. 73. Die Sicherheit, mit der die frühere Forschung und auch A. Schönmetzer, in *Denz.-Sch.* (wie A. 9), Vorbem. zu nrr. 721-739, Bernhards 19-Kapitel-Liste als das Ergebnis von Sens bestimmen, läßt sich nach der Neudatierung der *Apologia* (vgl. A. 68) nicht mehr aufrechterhalten.

⁸⁷ Vgl. Otto v. Freising, *Gesta* 1.52 (74 v. Simson [wie A. 37]); u. Johann v. Salisbury, *Hist. pont.* c. 9 (19 Chibnall [wie A. 74]).

⁸⁸ Vgl. Gottfried von Auxerre, *Vita prima* 3.5.15 (PL 185.315; ed. N. M. Häring, "The Writings against Gilbert of Poitiers by Geoffrey of Auxerre," *Analecta cisterciensia* 22 [1966] 3-83, hier 30. Der Aufsatz von Häring enthält die maßgeblichen Editionen der Schriften Gottfrieds zum Gilbert-Prozeß: die sog. *Scriptura* [31-35]; den *Libellus contra capitula Gisleberti episcopi Pictavensis* [36-69] u. die *Gaufridi epistola ad Albinum cardinalem et episcopum Albanensem* [69-83]. Nach dieser Ausgabe wird in Zukunft zitiert).

Auch den Streit mit Gilbert hat Bernhard nicht von sich aus in Gang gesetzt, aber wie gegen Abaelard, so bestimmte er auch hier weitgehend den Gang der Untersuchungen. Nur der Abschluß mag diesmal noch weniger seinen Erwartungen entsprechen haben als in Sens. Gilbert war nach einem langen Gelehrtenleben um 1142 zum Bischof seiner Heimatstadt Poitiers erhoben worden.⁹⁰ Bei einer Synode seines Sprengels im Jahre 1146 hielt er zur Ermahnung seines Klerus eine bischöfliche Lehrpredigt, in der er auch einige Bemerkungen zur Trinität einflocht. Zwei Archidiacone der Diözese, Magister Arnald "Qui-non-ridet" und Kalo,⁹¹ stellten ihn dabei öffentlich in der Kirche zur Rede. Man konnte sich nicht einigen, und die beiden Archidiacone appellieren an die Römische Kirche. Sie machen sich auf den Weg und treffen in Siena oder in Viterbo⁹² auf Papst Eugen III., der sich ohnedies gerade anschickt, nach Frankreich zu gehen. Da er sich an Ort und Stelle besser informieren könne, weil in Frankreich so zahlreiche gelehrte Sachverständige zur Verfügung stünden, wolle er die Angelegenheit dort erledigen, ist sein Bescheid.⁹³ Nach ihrer Rückkehr nach Frankreich gelingt es den Archidiakonen, Bernhard von Clairvaux für ihren Fall zu interessieren, und nun versuchen sie mit Hilfe dieses Bundesgenossen, wie Otto von Freising schreibt, "Bischof Gilbert nach derselben Methode wie Peter Abaelard verurteilen zu lassen."⁹⁴ Allerdings scheint Bernhard sich zunächst noch nicht sehr intensiv ihrer Sache angenommen zu haben, wie die Prozedur bei der

⁸⁹ Die neuere Literatur zu dem Prozeß Gilberts ist recht umfangreich. Zusammenfassend vor allem S. Gammersbach, *Gilbert von Poitiers und seine Prozesse im Urteil der Zeitgenossen* (Köln-Graz 1959); die zahlreichen Arbeiten von N. M. Häring, insbes.: "Das sogenannte Glaubensbekenntnis des Reimser Konsistoriums von 1148," *Scholastik* 40 (1965) 55-90; "Notes on the Council and the Consistory of Reims, 1148," *Med. St.* 28 (1966) 39-59; vgl. auch H. C. van Elswijk, *Gilbert Porreta, sa vie, son oeuvre, sa pensée* (Leuven 1966) 77-124.

⁹⁰ Zur Datierung vgl. Gammersbach 16 mit A. 33 u. van Elswijk 28f.

⁹¹ Zu beiden vgl. bes. außer der genannten allgemeinen Literatur die Zusammenstellung der urkundlichen Bezeugungen von N. M. Häring, "Bischof Gilbert II. von Poitiers (1142-1154) und seine Erzdiakone," *Deutsches Archiv* 21 (1965) 150-172; kurz ders. (wie A. 78) 33f.

⁹² Siena nennt Otto v. Freising, *Gesta* 1.48 (68 v. Simson [wie A. 37]); Gottfried v. Auxerre, *Libellus* 1.3-5, kombiniert mit 3.10 (36 bzw. 49 Häring [wie A. 88]) nennt ein eigenes Verhör Gilberts "in presentia summi pontificis Eugenii tercii et sancte Romane ecclesie" in Viterbo, bei dem bereits Gilbert alles abgestritten habe; vgl. auch Gottfried, *Epistola* 2.5 (70 Häring), wo es aber nur heißt "coram prenominato Papa eadem questio ventilata," ohne daß eine Anwesenheit Gilberts expressis verbis behauptet ist. Otto v. Freising, *Gesta* 1.52 (75 v. Simson) weiß nur davon zu berichten, daß Gilbert "primo Autisiodorum, post Parisius vocatus est" – ob ein Verhör in Auxerre stattgefunden hat, ist aus seinem Text nicht zu entnehmen. Da Johann v. Salisbury trotz seiner Kenntnis des *Libellus* von einem Verhör Gilberts durch ein Konsistorium in Viterbo nichts berichtet, wird die singuläre Angabe Gottfrieds nicht gerade glaubwürdiger. Eine Kontamination der verschiedenen Zeugnisse, wie sie Gammersbach (wie A. 89) 76, u. van Elswijk (wie A. 89) 103, versuchen, scheint nicht sinnvoll.

⁹³ Dies die von Otto v. Freising, *Gesta* 1.48 (68 v. Simson) angegebene Motivation: "Breviter respondit se Gallias introire ibique de hoc verbo, eo quod propter litteratorum virorum copiam ibidem manentium opportuniorem examinandi facultatem haberet, plenius velle cognoscere." Vgl. Gottfried v. Auxerre, *Libellus* 1.5, *Epistola* 2.5 (36 u. 70 Häring [wie A. 88]).

⁹⁴ Über den Zeitpunkt des Eingreifens Bernhards vgl. vor allem Otto v. Freising, *Gesta* 1.48 u. 1.52 – hier das Zitat – (68 u. 74 v. Simson [wie A. 37]).

nächsten Runde der Auseinandersetzungen zeigen könnte. Die Gegner Gilberts beschränken ihre Vorbereitungen darauf, eine Liste mit Irrtümern Gilberts zusammenzustellen, von denen vier die göttliche Trinität betrafen.⁹⁵ Aber das weitere Verfahren konnten sie damit doch nicht hinreichend präjudizieren: Als Gilbert schließlich vor einem Konsistorium in Paris⁹⁶ verhört wird (wahrscheinlich am 21./22.4.1147), versuchen sie ihn zunächst dadurch zu überführen, daß sie zwei Pariser Magister (Adam von Petit Pont und Hugo von Champfleurie) als Zeugen beschwören lassen, sie hätten derartige Sätze aus Gilberts Mund gehört, während Gilbert seinerseits mit eigenen Zeugen (Bischof Rotroux von Evreux und einem Magister Ivo von Chartres) den Gengenbeweis antritt.⁹⁷ So war also kein Fortschritt zu erzielen. Darum wurde Gilbert nun aufgefordert, seinen Kommentar zu Boethius' Traktaten "De Trinitate" vorzulegen, er aber berief sich darauf, daß er diesen in Paris nicht zur Hand habe. Als man schließlich eine höchst fragmentarische Handschrift bei einem Studenten fand, verstand es Gilbert geschickt, den Angriffen auszuweichen oder zu begegnen, so daß schließlich der Papst die Entscheidung noch einmal vertagte und Gilbert befahl, in der Zwischenzeit ein vollständiges Exemplar seines Buches dem Papste einzureichen.⁹⁸ Es ist bezeichnend, wie schlecht die Archidiakone vorgesorgt hatten und wie wenig sie darauf vorbereitet waren, auf Widerstand zu stoßen.⁹⁹

Eugen III. war gewillt, den Fall im Anschluß an die große Kirchenversammlung zu prüfen, die er schließlich nach Reims für die letzten Märztag des Jahres 1148 einberief. Das Konzil selbst¹⁰⁰ behandelte wie üblich Fragen der kirchlichen Disziplin, verurteilte aber auch den bretonischen Adligen Eon von Stella als Ketzer, in dessen Lehre sich volkstümliche Kritik an den kirchlichen Zuständen der Bretagne, bretonische Mythologie und pathologische Verstiegheit sonderbar mischten.¹⁰¹

⁹⁵ Nach Otto v. Freising, *Gesta* 1.52 (75 v. Simson) spielten die vier capitula bereits in Paris eine entscheidende Rolle, dürften also dafür auch vorbereitet worden sein.

⁹⁶ Vgl. dazu vor allem N. M. Häring, "Das Pariser Konsistorium Eugens III. vom April 1147," *Studia Gratiana* 11 (Bologna 1967) 91-117.

⁹⁷ Die Zeugen gegen Gilbert nennt Otto v. Freising, *Gesta* 1.53 (75 v. Simson [wie A. 37]), die Zeugen für ihn Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 2.11 (71 Häring [wie A. 88]). Zu Magister Ivo v. Chartres vgl. die Literaturangaben bei S. Kuttner und E. Rathbone, "Anglo-Norman Canonists of the 12th Century," *Traditio* 7 (1949/51) 279-358, hier 288 A. 25; oder J. W. Baldwin, *Masters, Princes and Merchants* (Princeton 1970) 1.315, 332; 2.212 A. 5, 223 A. 156; B. Smalley, *The Becket Conflict and the Schools* (Oxford 1973) 24f., 242-244; oder Häring (wie A. 78) 34. Otto v. Freising bemerkt (a.a.O.) über das Verfahren: "non sine multorum qui aderant admiratione, viros magnos et in ratione disserendi exercitatos pro argumento iuramentum afferre."

⁹⁸ Das berichtet Gottfried von Auxerre, *Libellus* 1.5-8, bes. 7f., und *Epistola* 2.6-12, bes. 7 (36f. u. 70-72 Häring).

⁹⁹ Von hier aus wird wiederum die Behauptung Gottfrieds, es habe sich beim Pariser Konsistorium bereits um die "secunda interrogatio" gehandelt (vgl. oben A. 92) höchst zweifelhaft.

¹⁰⁰ Zu ihm vgl. J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* (Ndr. Graz 1961) 21.711-723, und die Darstellung bei K.-J. Hefele, H. Leclercq, *Histoire des conciles* 5.1 (Paris 1912) 823-832. Zur Vorgeschichte jetzt auch N. M. Häring, "Die spanischen Teilnehmer am Konzil von Reims im März 1148," *Med. St.* 32 (1970) 159-171.

¹⁰¹ Zu Eon v. Stella vgl. etwa Borst (wie A. 32) 87f.; L. Spätling, *De apostolicis* (München

Der Fall Gilberts ist dagegen nicht Teil der Synodalverhandlungen. Erst nach Abschluß des Konzils, nachdem die meisten außerfranzösischen Bischöfe schon wieder abgereist waren, sollte das Verfahren gegen Gilbert in Gang kommen. Das päpstliche Konsistorium, das den äußeren Rahmen abgab, tagte nicht wie die große Kirchenversammlung in der Kathedrale, sondern im "cubiculum" des erzbischöflichen Palais.¹⁰² Der Papst hatte schon längere Zeit zuvor den von Gilbert eingereichten Boethius-Kommentar an den Prämonstratenserabt Gottschalk von Saint Martin (Diözese Arras)¹⁰³ übergeben, der aber seine Überprüfung offenbar darauf beschränkte, zu den in Paris schon behandelten *capitula*¹⁰⁴ sich auf eine "scedula," einen Zettel, "ex libris sanctorum catholicorum patrum auctoritates paucas manifeste contrarias"¹⁰⁵ zu notieren. Über das Verhör Gilberts im Konsistorium zu Reims sind wir durch unsere drei Hauptzeugen scheinbar sehr gut unterrichtet, doch ist bis heute der genaue Ablauf und die Prozedur des Verfahrens strittig, da sich unsere Quellen nicht eindeutig koordinieren lassen.¹⁰⁶ Hier sollen darum die wesentlichen Momente des Verfahrens zunächst ohne Rücksicht auf eine strikte chronologische Ordnung vorgeführt werden.

1947) 67ff.; E. Werner, *Pauperes Christi* (Leipzig 1956) 179ff., 187; N. Cohn, *The Pursuit of the Millennium* (London 1957) 38ff.; Russell (wie A. 32) 118-124, 189f.

¹⁰² So Otto v. Freising, *Gesta* 1.58 (82 v. Simson [wie A. 37]): "in cubiculum, ubi urbis episcopus cum senioribus sedit"; Johann v. Salisbury, *Hist. pont.* c. 11 (25 Chibnall [wie A. 74]) u. Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 8.42 (76 Häring [wie A. 88]) nennen den Lokalnamen, der sich aus der besonderen Form des Gebäudes erklärt: "palatium Tau." Wie ein Konsistorium um jene Zeit stattfand, zeigt plastisch der Bericht der *Gesta Hariulphi abbatis s. Petri Aldemborgensis* (ed. E. Müller, *Neues Archiv* 48 [1930] 101-115, vgl. bes. 104) über ein Konsistorium 1141 in Rom vor Innozenz II.: "Tunc cancellarius . . . duxit illum ad consistorium palacii, ubi in tribunali residebat domnus papa et cardinales a dextris eius; Romanorum vero nobiliores calamistrati et sericis amicti circa vestigia eius stabant vel sedebant . . ." Zur Geschichte des Konsistoriums vgl. K. Jordan, *Die Entstehung der römischen Kurie* (erstveröff. 1939, Darmstadt 1962), oder die kurze spezielle Übersicht von J. Sydow, "Il'concistorium' dopo lo scisma del 1130," *Revista di storia della chiesa in Italia* 9 (1955) 165-176.

¹⁰³ Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 3.13 (72 Häring [wie A. 88]).

¹⁰⁴ Der Bericht Ottos v. Freising, *Gesta* 1.52 (75 v. Simson) läßt eindeutig 4 *capitula*, die als ursprüngliche Form der späteren Liste gelten können (vgl. Häring, "Glaubensbekenntnis" [wie A. 89] 71ff., 86) schon in Paris verhandelt werden. Demgegenüber versucht Gottfried den Eindruck zu erwecken, als wäre die Liste der 4 *capitula* erst in der Debatte in Reims entstanden – das entbehrt aber der Wahrscheinlichkeit.

¹⁰⁵ Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 3.13 (72 Häring [wie A. 88]). Mehrfach hat Häring die einleuchtende These vertreten (z.B. "Notes" [wie A. 89] 51, "Glaubensbekenntnis" [wie A. 89] 65f., "Writings" [wie A. 88] 19), daß wir in Gottfrieds *Scriptura* eine der *scedula* Gottschalks verwandte Arbeit sehen dürfen. Vielleicht enthielt das Blatt Gottschalks aber auch Vorwürfe, die über die 4 *capitula* hinausgingen (vgl. unten A. 124).

¹⁰⁶ Vgl. die Übersicht bei Gammersbach (wie A. 89) 80ff. Dessen eigene Lösung allerdings, durch eine Addition der beiden Datierungen einfach eine doppelte Zusammenkunft bei Bernhard vorzusetzen (67-71, 94f.), entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit, da keiner unserer Zeugen von zwei Treffen berichtet, die auch angesichts des Widerstandes im Kardinalskollegium (von dem Otto und Johann wissen) wohl nicht möglich gewesen wären. Hinzu kommt die weitgehende Identität der erzielten Ergebnisse. So mit vollem Recht schon Häring, "Glaubensbekenntnis" (wie A. 89) 65.

Die Ankläger Gilberts befanden sich in Reims in einer anderen Lage als Abaelards Gegner auf der Synode von Sens. Papst und Kardinäle hatten sich bereits in Paris mit den Klagepunkten gegen den Bischof von Poitiers beschäftigt, ohne daß dort eine Klärung zu erzielen gewesen wäre. Es war in Reims nicht möglich, von vorneherein mit einer Liste von verurteilten Sätzen aufzuwarten, auf die man Gilbert nur noch hätte festnageln müssen. Natürlich war das Verhör in gewisser Weise vorgeprägt durch den 4-Kapitel-Katalog von Paris, aber es sollte sich bald zeigen, daß das allein Gilberts Verteidigungsmöglichkeiten nicht hinreichend einschränkte.

Als Gilbert am festgesetzten Tag¹⁰⁷ vor dem Konsistorium erschien, ließ er zuerst eine ungeheure Menge von Folianten mit patristischen Texten von seinen *clerici* in den Saal schaffen.¹⁰⁸ Damit allein zeigte er, daß er sich die Art seiner Argumentation nicht von seinen Gegnern vorschreiben lassen wollte. Als Abt Gottschalk dann seine vorbereitete "scedula" hervorzog, da erweckte allein schon die Diskrepanz zwischen der ganzen Bibliothek des Porretaners und der kümmerlichen Liste Gottschalks bei den Zuschauern den Eindruck, daß die Ankläger nur abgekürzte, aus dem Zusammenhang gerissene Zitate vorzuweisen hätten, während Gilbert aus den von ihm versammelten Codices ausführliche und wohl auch ermüdende Lesungen veranstaltete.¹⁰⁹

Seine Gelehrsamkeit konnte er mit diesem Verfahren seinen Zuhörern sehr eindrücklich vor Augen führen,¹¹⁰ zugleich verstand er es geschickt, den Anschuldigungen gegen ihn auszuweichen oder zu begegnen. Abt Gottschalk zeigte sich zudem der ihm zugedachten Aufgabe keineswegs gewachsen, er verstand es augenscheinlich nicht, Gilbert auf die vorbereitete Irrtumsliste festzulegen; deshalb übernahm bald Bernhard selbst dessen Rolle¹¹¹ und versuchte, das Verhör so zu leiten, daß Gilbert sich auf die ihm vorgeworfenen Irrtümer befragen ließ. Aber auch ihm gelang es erst nach einer langen Debatte, von Gilbert ein gewisses Zugeständnis zu erhalten, das sich

¹⁰⁷ Zur Datierung vgl. Häring, "Notes" (wie A. 89) 46, der für die beiden Hauptverhandlungstage den 2. bis 3. April oder den 29. bis 30. März errechnet. Für den 29. März als Beginn entscheidet sich auch Gammersbach (wie A. 89) 80. Daß die Verhandlungen insgesamt nicht zwei, sondern mindestens drei Tage gedauert haben, ergibt sich aus den Darstellungen bei Otto v. Freising und bei Gottfried v. Auxerre, da die Disputation über cap. 3. u. 4, die Sonderversammlung Bernhards, die Verhandlungen der Kardinäle mit dem Papst und die abschließende Sitzung kaum auf einen Tag zusammengedrängt werden dürfen. Johann v. Salisbury, der ausdrücklich nur von zwei Tagen spricht, schließt wohl auch einen längeren Ansatz nicht aus.

¹⁰⁸ Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 4.18 (73 Häring [wie A. 88]), Otto v. Freising, *Gesta* 1.58 (82 v. Simson [wie A. 37]).

¹⁰⁹ Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 6.30 (74f. Häring); Otto v. Freising, *Gesta* 1.58 (82 v. Simson): "cumque huiuscemodi sermone seu legendi prolixitate dies detineretur."

¹¹⁰ Vgl. bes. Johann v. Salisbury, *Hist. Pont.* c. 10 (21 Chibnall [wie A. 74]).

¹¹¹ Von diesem Wechsel erfahren wir allein durch Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 3.15 (Häring [wie A. 88] 72): "quia ipse nimis erat elinguis" Bei den anderen Zeugen hat die beherrschende Figur Bernhards den Abt von St. Martin ganz verdeckt. Gottschalk scheint also nur eine kurze Nebenrolle auf der Szene gespielt zu haben. Vgl. auch das spätere (ca. 1152/53) Urteil über Gottschalk in Bernhards ep. 284 (PL 182.490B: "homo simplex et rectus et adhuc permanens in humilitate sua, non est opus ut per alium plus humilietur . . . Hanc (i.e. auctoritatem) . . . date ei vos, quia suo studio numquam habebit – utpote sui magis, quod in se est, mediocritate contentus.")

zu seinen Gunsten auslegen ließ.¹¹² Bernhard sorgte sofort dafür, daß diese Äußerung seines Gegners protokollarisch festgehalten wurde.

Doch schon am nächsten Tage, bei der Verlesung dieser Niederschrift, machte Gilbert wieder differenzierende Erläuterungen, die dem Wunsch seiner Gegner auf Eindeutigkeit umso weniger entgegenkamen, als auch Bernhard sich offenbar in der Hitze des folgenden Disputs zu schwierigen Formulierungen hinreißen ließ, die Gilbert seinerseits festgehalten wissen wollte. Beide Seiten hatten die Nacht zwischen den Sitzungen nicht unbenutzt verstreichen lassen: Gilbert hatte sich mit seinen Freunden beraten und auch Kardinäle, die ihm gewogen waren, konsultiert.¹¹³ Offenbar hat er aus diesen Gesprächen die Konsequenz noch größerer Vorsicht gezogen. Seine Gegner aber hatten, wie Gottfried von Auxerre nicht ohne Stolz berichtet,¹¹⁴ aus der Reimser Bibliothek ihrerseits patristische Codices herbeschaffen lassen und warteten offenbar auch mit neuen Argumenten auf, die sie in aller Eile hatten ausfindig machen können. So ging die Debatte hin und her, und ein Ende war schwer abzusehen.

Die Gegenspieler hatten sich auf ein Verfahren eingelassen, das sich von der in Sens praktizierten Prozedur, wie sich nun zeigte, sehr unvorteilhaft unterschied. Die uns vorliegenden Zeugnisse sind sich aber darin einig, daß die Erfahrungen, die man dort gemacht hatte, sehr wohl auf die gewandelten Bedingungen in Reims übertragen werden sollten. Wenn auch wegen chronologischer Widersprüche der exakte Geschehnisablauf für uns nicht mehr erkennbar ist, so steht doch unzweifelhaft fest, daß Bernhard auch in Reims eine Aktion parallel zur offiziellen Verhandlung initiierte: Auch hier versammelte er die "ecclesia Gallicana,"¹¹⁵ die französische Kirche, d.h. die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und renommierten Theologen in seinem Hospiz, um die Richtung des Verfahrens gegen Gilbert durch diese Versammlung bestimmen zu lassen. Der Augenzeuge Johannes von Salisbury schreibt eindeutig und ausdrücklich,¹¹⁶ daß dieser Konvent bereits vor dem ersten öffentlichen Verhör im Konsistorium stattgefunden habe; Gottfried von Auxerre, der andere Augenzeuge, berichtet ebenso entschieden,¹¹⁷ Bernhard habe zu diesem Treffen erst nach den bitteren Erfahrungen der ersten beiden Tage der Verhandlungen eingeladen.

Hier kann und soll diese Differenz nicht aufgelöst werden, aber ob nun Bernhard

¹¹² Otto v. Freising, *Gesta* 1.58 (84 v. Simson [wie A. 37]), vgl. Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 6.28 (74 Häring [wie A. 88]).

¹¹³ Otto v. Freising, *Gesta* 1.58 (83 v. Simson).

¹¹⁴ *Epistola* 6.29 (74 Häring [wie A. 88]).

¹¹⁵ So genannt von Gottfried v. Auxerre, *Vita prima* 3.5.15; *Libellus* 1.11 (30 u. 37 Häring); Otto v. Freising, *Gesta* 1.60 (85 v. Simson [wie A. 37]). Johann v. Salisbury nennt, *Hist. pont.* c.9 (20 Chibnall [wie A. 74]) exakter die Versammlung "Gallicanam et Anglicanam ecclesiam"; eine Liste der wichtigsten Teilnehmer bietet die *Scriptura* Gottfrieds v. Auxerre, § 25-28 (33-35 Häring), die beweist, daß einige wenige englische Prälaten teilgenommen haben.

¹¹⁶ *Hist. pont.* c. 8 (17 f. Chibnall).

¹¹⁷ *Libellus* 1.11, *Epistola* 7.35 (37 u. 75 Häring; vgl. auch den ganzen Bericht *Epistola* 7.35-8.43). Wie Gottfried, so datiert auch Otto v. Freising das Treffen mitten in die Verhandlungen: *Gesta* 1.58 (84 f. v. Simson).

von vorneherein oder erst nach einem Versuch, ohne diesen Vorgriff auszukommen, den Weg beschritt, der in Sens so erfolgreich gewesen war, ist letztlich auch nicht entscheidend. Jedenfalls konnte Bernhard diesmal, anders als in Sens, der Entscheidung des Papstes im Konsistorium nicht direkt vorgreifen und läßt darum von der Versammlung ein eigenes Glaubensbekenntnis billigen, das der 4-Kapitel-Liste genau entgegengesetzt war. Nach einer flammenden Rede an die Versammelten, in der er sie aufrüttelnd ihrer Verantwortung als Prälaten erinnerte, faßte er seine Auffassung in vier Glaubenssätzen zusammen, die sein Sekretär, Gottfried von Auxerre, wie berichtet wird, sofort mitgeschrieben habe. Jeden einzelnen Satz habe Gottfried dabei dann jeweils noch einmal verlesen und anschließend die Versammlung gefragt: "Placet vobis?" Der von den Versammelten gegebene Konsens sei dann gleichfalls mit einem "Placet" schriftlich festgehalten worden.¹¹⁸ Allerdings gelang es Bernhard mit diesem Verfahren, das von dem Berichtstatter ausdrücklich mit der Promulgationsprozedur für Dekrete und Gesetze verglichen wird, doch nicht, in allen Punkten eine vollständige Einmütigkeit zu erzielen. Ein mutiger Magister, Robert de Bosco, damals Archidiakon von Chalons-sur-Marne,¹¹⁹ wandte sich gegen eine bestimmte Formulierung im letzten Punkt des vorgetragenen Credo mit dem Hinweis, sehr bekannte Theologen der Zeit (Anselm und Radulf von Laon, Gilbertus Universalis, Alberich von Reims und Gilbert Crispin) hätten sich nicht so weit vorgewagt. Auch einen Hinweis auf die Präsenz des Papstes und der "römischen Kirche" unterließ er nicht. Daraufhin wurde dieser Satz in der vorgelegten Form offenbar nicht aufrechterhalten, und die Versammlung löste sich auf.

Dem Papst wurde das Glaubensbekenntnis offenbar in leicht überarbeiteter Form sofort durch drei Beauftragte¹²⁰ übermittelt. Aber wenn Bernhard und seine Freunde geglaubt haben mochten, damit eine Entscheidung zu erzwingen, so hatten sie nicht mit dem Kardinalskollegium gerechnet. Die Kardinäle waren über dieses Vorgehen empört, zumal sie die Analogie zum Verfahren gegen Peter Abaelard wohl erkannten: Mit einem ähnlichen Verfahrenstrick sei dieser in Sens überwunden worden; während Abaelard aber nicht die Hilfe des apostolischen Stuhls erfahren habe, wollten sie diesmal derartige Machenschaften zunichte machen.¹²¹ Die Ein-

¹¹⁸ Das Verfahren schildert ausführlich Johann v. Salisbury (wie A. 116); vgl. den oben, A. 74, zitierten Bericht Berengars über die Prozedur in Sens.

¹¹⁹ Seine Teilnahme an der Verhandlung ist außer durch Johann von Salisbury auch bezeugt durch Gottfrieds *Scriptura* § 28 (35 Häring [wie A. 88]) und durch eine Quästion aus dem Kreis des Petrus Cantor, vgl. Petrus Cantor, *Summa de sacramentis et animae consiliis*, ed. J. Dugauquier 3.1 (Louvain-Lille 1961) 315f. u. 445f. Auch hier spricht Robert eine energische Sprache: "in Remensi concilio dixit Magister Robertus de Bosco, archidiaconus Catalaunensis, quod ipse sedeat (? sederat?) ad pedes Magistri Asellini (d.i. Anselm v. Laon) per septennium et multos alios litteratissimos theologos audivit et prius permetteret sibi amputari linguam quam ipse concederet Deum esse relationem vel naturam esse proprietatem."

¹²⁰ Nach Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 8.39 (76 Häring [wie A. 88]) waren das der Zisterzienser und Bischof von Auxerre, Hugo, der Prämonstratenser und Bischof von Morinie-Thérouanne, Milo, und Abt Suger v. St. Denis. Bernhard wollte dem Papst offenbar die Einigkeit der sonst so oft zerstrittenen monastischen Richtungen in diesem Punkte demonstrieren.

¹²¹ Johann v. Salisbury, *Hist. pont.* c. 9 (19 Chibnall [wie A. 74]): "dicentes quod abbas arte

sicht, daß damit der Entscheidungskompetenz ihres Gremiums vorgegriffen wurde, konnte ihr altes Mißtrauen gegen Bernhard offenbar nur bestärken.¹²² Sie warfen diesem vor, er wolle durch die Festlegung des französischen und englischen Episkopats auf sein antigilbertinisches Symbol den apostolischen Stuhl unter Druck setzen, damit aus Furcht vor einem Schisma die Entscheidung ganz in Bernhards Sinne falle, zumal die päpstliche Kurie zu jener Zeit in Frankreich ohnedies schon auf Kooperation angewiesen sei.

Bernhard versuchte seinerseits, den Papst in einer eigenen Unterredung auf seine Seite zu ziehen, indem er ihm sein Credo erläuterte und ihn zum "Gleichschritt"¹²³ in der geplanten Prozedur zu überreden versuchte. Aber auch dem Papste selbst gegenüber beharrten die Kardinäle auf ihrem Standpunkt, daß das bernhardinische Glaubensbekenntnis ihr Kollegium nicht binden könne und konnten durchsetzen, daß jenes Symbol nicht als offizielle Lehrdeklaration verwandt werden durfte.

Ob nun diese Streitigkeiten den Gang der Verhandlungen im Konsistorium unterbrochen hatten oder schon vor deren Beginn das geplante Verhör Gilberts zu einer Glaubensdisputation umgestalteten, die Fortsetzung der Debatte im Konsistorium jedenfalls zeigt ebensowenig wie die beiden ersten Verhandlungstage einen entscheidenden Einfluß des bernhardinischen Credos auf den Gang der Erörterungen. Als der Papst schließlich – vielleicht, weil auf dem bisherigen Wege nicht zu handgreiflichen Resultaten zu gelangen war – die Basis der bisherigen Debatten erweiterte, und – wohl auf Veranlassung der Gegner Gilberts – aus einer angeblich Gilbert zugehörenden Schrift Zitate verlesen ließ,¹²⁴ da bezeichnete Gilbert dieses Buch als eine schlechte Schülerarbeit, für die er jede Verantwortung ablehnen müsse und die er ebenso verdamme wie seine Gegner. So hatte das Konsistorium die Gelegenheit, wenigstens eine greifbare und klare Entscheidung zu fällen: Mit Billigung aller

simili magistrum Petrum aggressus erat; sed ille sedis apostolice non habuerat copiam, que consuevit machinationes huiusmodi reprobare."

¹²² Vgl. auch die Rede, die Otto v. Freising den Kardinälen in den Mund legt: *Gesta* 1.60 (85f. v. Simson [wie A. 37]). Dazu vgl. etwa F. J. Schmale, "Papsttum und Kurie," zuletzt in: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, Vorträge und Forschungen 12 (Konstanz 1968) 13-31, hier 29f. Auch die Darstellung Gottfrieds v. Auxerre atmet das Mißtrauen zwischen Bernhard und den Kardinälen, wenn hier auch der Widerstand des Kollegiums auf den Ablauf der Ereignisse keine Wirkung ausübt, da sich nach Gottfrieds Darstellung der Papst völlig dem Willen Bernhards gebeugt hätte.

¹²³ So ausdrücklich ("eisdem passibus") Johann v. Salisbury, *Hist. pont.* c. 9 (20 Chibnall [wie A. 74]). Nach Gottfried wäre dies Programm Wirklichkeit geworden, vgl. *Epistola* 8.41 (Häring [wie A. 88] 76).

¹²⁴ Vielleicht enthielt auch bereits die *scedula* Gottschalks zumindest einen Hinweis auf diese Schrift, denn Otto v. Freising, *Gesta* 1.52 (75 v. Simson), kennt schon für das Pariser Konsistorium zwei Vorwürfe, die sich in dieser Schrift gefunden haben könnten. Ob die *Sententiae divinitatis*, ed. B. Geyer (Münster 1909, ed. 2, 1967), wie Geyer 1909 vermutet hat (vgl. *ibid.* 48-53), mit dem in Reims zerrissenen Werk identisch sind, ist wohl nicht zu klären. Vgl. zu dieser Frage etwa Gammersbach (wie A. 89) 101f.; van Elswijk (wie A. 89) 116f. B. Geyer, "Neues und Altes zu den 'Sententiae divinitatis,'" *Mélanges Joseph de Ghellinck* 2 (Gembloux 1951) 617-630, hier 621f., hat selbst seine Haltung dahingehend präzisiert, daß die *Sent. div.* der in Reims vernichteten Schrift zumindest sehr ähnlich seien.

Beteiligten wurde die vorgelegte anonyme Schrift öffentlich verurteilt und in Stücke gerissen.¹²⁵

In Gilberts Angelegenheit dagegen wurde kein eindeutiges Urteil gefällt. Gilbert machte darauf aufmerksam, daß er seit Jahren öffentlich gelehrt und eine lange Reihe von Schriften publiziert habe. Was darin irrtümlich sei, wolle er gerne verbessern, er sei kein Häretiker und jede Hartnäckigkeit sei ihm fern. Der Papst, auf einen Ausgleich mit Bernhard und dem französischen Episkopat bedacht, scheint ihm daraufhin auferlegt zu haben, Korrekturen in seinen Schriften im Sinne des von Bernhard vorgelegten Credos anzubringen, allerdings wurde dieses Symbol weder zu einem offiziellen Dokument erhoben, noch wurden die Irrtümer, die man Gilbert vorgehalten hatte, verurteilt.¹²⁶

So ging gerade dieses Verfahren, das mit dem höchsten Aufwand geführt worden war, mit dem am wenigsten befriedigenden Ergebnis zuende. Wenn Gilbert sich auch mit seinen Archidiakonen sofort nach dem Abschluß des Konsistorium aussöhnte, mit Bernhard kam es zu keiner Einigung mehr, obwohl dieser ein versöhnliches Gespräch angeregt hatte. Mit schneidender Schärfe bringt Gilbert seinen Gegensatz zu Bernhard zur Geltung, wenn er ihm antworten läßt, Bernhard solle doch erst den Elementarunterricht auf der Schulbank nachholen und sich mit den *artes liberales* beschäftigen.¹²⁷ Er selbst änderte nichts an seinen Texten, vielmehr setzte er dem Boethius-Kommentar nur eine weitere Vorrede voraus,¹²⁸ in der er in scharfem Ton mit seinen Gegnern abrechnete. Bernhard dagegen ist an beiden Stellen, an denen er auf Gilberts Prozeß später noch Bezug nimmt, merkwürdig zurückhaltend.¹²⁹ Er hat es auch vermieden, sich noch einmal in theologische Streitigkeiten hineinziehen zu lassen.

Versuchen wir ein Resumee aus dieser Darstellung der Verfahren gegen Theologen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, so fällt bei aller Verschiedenheit im einzelnen doch manche Gemeinsamkeit auf:

¹²⁵ Diese Szene schildert besonders anschaulich Johann v. Salisbury, *Hist. pont.* c. 10 (21-23 Chibnall [wie A. 74]). Daß der Papst selbst diese Vorwürfe in die Debatte warf, spricht – selbst wenn man Johanns Chronologie nicht folgen möchte – dafür, daß diese Episode wirklich in die Schlußphase der Verhandlungen gehört. Auch daß Eugen ausdrücklich den umstehenden Laien (vgl. oben A. 102) in französischer Sprache erklärt, diese Verurteilung treffe nicht den Bischof von Poitiers, deutet in diese Richtung. Gottfried v. Auxerre, *Epistola* 9.44 (76 Häring [wie A. 88]), spielt die ganze Szene offenbar bewußt herunter und ordnet sie nicht chronologisch ein.

¹²⁶ So lassen sich wohl die widersprüchlichen Angaben unserer Zeugen zusammenfassen. Vgl. Gammersbach (wie A. 89) 102f., van Elswijk (wie A. 89) 120-124.

¹²⁷ Johann v. Salisbury, *Hist. pont.* c. 12 (126 Chibnall); vgl. auch oben A. 85.

¹²⁸ Vgl. *Gisleberti Pictaviensis episcopi Expositio in Boecii librum primum de Trinitate*, Prologus primus (bes. § 14-16), ed. N. M. Häring, *The Commentaries on Boethius by Gilbert of Poitiers*, (Toronto 1966) 53-56, bes. 56 (vorher ed. Häring in: *Nine Medieval Thinkers* [Toronto 1955] 32-34, Nr. 5-7).

¹²⁹ Vgl. Bernhard, *Sermo super Cantica* 80. IV. 6-9, edd. Leclercq, et al. (wie A. 58), 281-283, u. Bernhard, *De consideratione* V. 6. 13-7. 17, edd. J. Leclercq, H. M. Rochais in: *S. Bernardi Opera* 3 (Rom 1963) 477-81. Auf die erste Stelle bezieht sich Gottfried v. Auxerre, *Libellus* 12.66 (80 Häring [wie A. 88]).

Alle drei hier behandelten Prozesse setzen bei theologischen Problemen an, die in den Schulen behandelt, diskutiert und in Schriften traktiert wurden. Wir wissen aus zahlreichen Briefen und anderen Zeugnissen der Zeit, wie schnell die Theologen bei der Hand waren, ihrem jeweiligen Gegner häretische Konsequenzen oder Implikationen vor Augen zu führen. Auch Abaelard selbst z.B. hat in seiner "Theologia" mit Entschiedenheit die Trinitätslehren etwa eines Alberich von Reims oder eines Gilbertus Universalis angegriffen.¹³⁰ Nur relativ selten kommt es indessen zur Einschaltung der kirchlichen Jurisdiktion, die ihrerseits auch stets in diesen diffizilen Fragen auf das Urteil der Sachverständigen angewiesen bleibt. In Soissons treten nach Abaelards Bericht seine Gegner Alberich und Lotulf als engste Mitarbeiter des Erzbischofs von Reims auf den Plan, an Bernhards Sonderversammlung in Reims nehmen auch die "magistri" aktiv teil. In Sens waren sie, der ursprünglichen Absicht Abaelards entsprechend, ohnedies zugegen, wenn es auch Bernhard verstand, dem Verfahren eine andere Wendung zu geben. Das Ergebnis der Verfahren zeigt in allen drei Fällen darüberhinaus deutlich, wie unsicher man sich noch fühlte.

Auch ein zweites Moment ändert an dieser grundsätzlichen Lage nichts. In allen drei Verfahren spielt die römische Kirche eine wichtige, oder sogar entscheidende Rolle. Die synodale Entscheidung, die noch im 11. Jahrhundert alle Schritte gegen Berengar bestimmt hatte, gelangt ausschließlich noch in Soissons zu voller Geltung, wenn auch selbst in diesem Fall der päpstliche Legat durch seinen Vorsitz auf der Synode und – nach Abaelards Bericht – auch durch seine Entschlüsse über das Procedere das Verfahren gegen Abaelard und dessen Ausgang zum nicht geringen Teil zu verantworten hatte. Die Entscheidung der Synode von Sens wird durch die Appellation Abaelards nach Rom zunächst suspendiert, und in Reims ist das Gremium, in dem schließlich das Verfahren abgeschlossen wird, das öffentliche Konsistorium des Papstes.¹³¹

Diese Entwicklung spiegelt die allgemeine Tendenz des 12. Jahrhunderts auch auf diesem Felde deutlich wider. Im 11. Jahrhundert war mit dem Reformpapsttum und mit dem Investiturstreit der alte Primatialanspruch des römischen Bischofs vor allem auf jurisdiktionellem Gebiet für die ganze westliche Christenheit durchgesetzt worden. Der "Dictatus papae" Gregors VII.¹³² liest sich wie ein programmatischer

¹³⁰ Besonders bezeichnend in *Theologia christiana* 4.76-81 (OT 2.301-303 [wie A. 42]), wo sechs magistri der Häresie geziehen werden: Ulger von Angers, Alberich von Reims, Joscelin von Soissons, Bernhard und Thierry von Chartres und Gilbertus Universalis. Die von allen Seiten erhobenen Häresievorwürfe im 12. Jahrhundert wären einer eigenen Untersuchung wert. Vgl. vorläufig H. Grundmann, "Oportet et haereses esse," *Archiv f. Kulturgesch.* 45 (1963) 129-164, hier 156-158.

¹³¹ Allerdings handelte es sich bei Gilbert um einen Bischof. Das mag die Wahl dieses Gremiums bestimmt haben, wie Sydow, "Il 'concistorium'" (wie A. 102) 175 mit A. 87 vermutet. Weitere Belege aus etwas früherer Zeit bei J. Sydow, "Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums," *Deutsches Archiv* 11 (1954/1955) 18-73, hier 65f. mit A. 318.

¹³² Caspar, *Das Register* (wie A. 12) 201-208 Nr. II. 55a. Die wissenschaftliche Diskussion um Entstehung und Charakter dieses Dokuments ist hier nicht aufzunehmen, vgl. zuletzt die

Kommentar zu diesem Prozeß. Nachdem dann die römische Kirche im Zuge der sog. gregorianischen Reform diesen Anspruch in zahllosen Rechtsverfahren erfolgreich zur Geltung gebracht hatte, bot sich in der Verbindung des älteren Gedankens eines Vorrangs der "ecclesia Romana" mit dem neuen Institut des römischen Jurisdiktionsprimats eine einheitliche Entscheidungskompetenz an, die wenigstens theoretisch die neuen Phänomene des wissenschaftlichen Schulbetriebs in den Griff zu bekommen versprach.

Das 12. Jahrhundert hat diesen Ausweg noch nicht in systematischer Begründung und ausdrücklich ergriffen, sondern nur dadurch angezielt, daß faktisch der apostolische Stuhl an den Entscheidungen beteiligt wurde, weil sich die von den Verfahren Betroffenen oder ihre Gegner – aus durchaus unterschiedlichen Motiven – nach Rom wandten. Damit war noch längst nicht der Gedanke einer päpstlichen Unfehlbarkeit vorweggenommen oder angedeutet, der denn auch erst am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts seine Ausprägung erfuhr.¹³³ Vielmehr verhielt sich die römische Kurie bei allen hier behandelten Verfahren des 12. Jahrhunderts rein reaktiv, sie zeigt sich nicht in der Lage, selbständig und gestaltend in die wissenschaftliche Diskussion einzugreifen.¹³⁴ Später wird sie es besser lernen, ihren lehramtlichen Entscheidungen Anerkennung zu verschaffen. Ein ausgeklügeltes Verfahren, das sich der Irrtumslisten als eines prozeduralen Angelpunktes bedient, und das in aller Regel ohne jegliche synodale Beteiligung, wenn auch nicht ohne das Konsistorium auskommt, wird allerdings erst im 14. Jahrhundert erreicht werden.¹³⁵

Wieweit die Erfahrungen aus den Prozessen, die hier behandelt wurden, später noch bestimmend gewesen sein mögen, läßt sich nur schwer exakt ausmachen. Die relativ breite Überlieferung der im Zusammenhang mit Sens entstandenen Irrtums-

ausführlichen Literaturangaben von H. Mordek, " 'Proprie auctoritates apostolice sedis.' Ein zweiter 'Dictatus papae' Gregors VII.?" *Deutsches Archiv* 18 (1972) 105-132, hier 105ff., 114ff.

¹³³ Vgl. dazu zuletzt zusammenfassend in einem wichtigen Buch B. Tierney, *Origins of Papal Infallibility, 1150-1350, A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition in the Middle Ages* (Leiden 1972), wo allerdings die Theologenverfahren als Teilaspekt des Problems gänzlich unterbelichtet bleiben.

¹³⁴ Das gilt nicht nur in dem selbstverständlichen Sinn, daß die Initiative bei der Inangsetzung der Verfahren nicht bei ihr lag (das wird sich auch später nicht ändern). In der hier behandelten ersten Phase bleibt auch die Prozedur selbst noch in hohem Grade abhängig von den Aktionen der Beteiligten und ist gerade deshalb noch so plastisch und variabel.

¹³⁵ Zu den Verfahren des 14. Jahrhunderts vgl. vor allem den zusammenfassenden Aufsatz von Koch, "Irrtumslisten" (wie A. 1), und seine zahlreichen Einzelstudien zu den einzelnen Prozessen. Selbst die großen Verurteilungen des 13. Jhs. (Paris 1270/1277, Oxford 1277/1284) werden dagegen noch von den Bischöfen verantwortet.

¹³⁶ Von der 19-Kapitel-Liste gegen Abaelard sind 32 MSS. bekannt (meist im Zusammenhang mit Bernhards Briefcorpus), davon sind neun dem XII. Jh., drei dem XII./XIII. Jh., neun dem XIII. Jh., zwei dem XIII./XIV. Jh., zwei dem XIV. Jh. und sieben dem XV. und XVI. Jh. zuzuschreiben (vgl. Leclercq, "Les formes" [wie A. 60], hier 101f.). Eines dieser MSS (MS Durham, Cath. Libr., 13. III. 7 [XIII s. ex.]) enthält die leicht abgewandelte Liste in interessanter Kombination: In einer *Appendix de recentioribus haereticis* steht diese nach einem Auszug aus Guibert de Nogent, *De vita sua* (3.17 [vgl. oben A. 32]) und vor einem Text, der mit "errores

listen¹³⁶ ist dabei nicht unbedingt ein stichhaltiges Kriterium, da sie in aller Regel dem Interesse an Bernhards Briefcorpus oder doch an Teilen von ihm zu verdanken ist. Die "Kapitel" und das sog. "Glaubensbekenntnis" von Reims dagegen haben in ihrer nichtchronikalischen selbständigen Überlieferung einen recht deutlichen Schwerpunkt im 12. Jahrhundert und im monastischen Bereich.¹³⁷

Lassen sich schon aus der direkten Überlieferung der Texte keine eindeutigen Anhaltspunkte gewinnen, so kann man auch von einer unmittelbaren Wirkung der Verfahren auf die geistesgeschichtliche Entwicklung des 12. Jahrhunderts nur unter größten Vorbehalten sprechen. Abaelards Prozeß hat den Geltungsbereich seiner Schriften nicht einmal im Raum des Zisterzienserordens wesentlich eingeschränkt. Einige seiner Lehren, die Bernhards Kritik hervorgerufen hatten, lassen sich noch lange in den theologischen Auseinandersetzungen der folgenden Diskussion nachweisen. Eine neuere Untersuchung über den "Einfluß von Abaelards Denken in der Frühscholastik" macht Bernhards Liste geradezu zu einem Leitfaden, anhand dessen sie Abaelards Wirkung auf Männer wie Robert von Melun, Richard von Saint Viktor oder Petrus Lombardus konkret bestimmen will, ohne doch in den Debatten der "magistri" ausdrückliche Bezugnahmen auf die Ereignisse von 1140 nachweisen zu können.¹³⁸

Der Prozeß gegen Gilbert schließlich hat die Wirksamkeit von dessen Theologie eher noch verstärkt, wie allein die Schriften der sog. "Kleinen Porretaner-Schule" bezeugen können. Adhemar von Saint Ruf etwa, oder der Verfasser des Traktats "De

Gilleberti Pictaviensis Episcopi in Remensi concilio dampnati sub papa Eugenio III., quibus additur Fides Remensis concilii ab abbate Claravallense Bernardo dictata" überschrieben ist. Vgl. J. Leclercq, "Notes abélardiennes," *Bulletin de philosophie médiévale* 13 (1971) 68-71, hier 68 § 1; leider läßt sich nach Leclercqs Angaben keine eindeutige Zuordnung dieses Durham-Textes zu einer der drei von Häring, "Glaubensbekenntnis" (wie A. 89) erarbeiteten Textklassen vornehmen, wahrscheinlich aber handelt es sich, ähnlich wie bei dem von Häring, "Texts" (wie A. 137) 170, genannten MS des XIII. Jhs. um Textform B. Die Überlieferung der 14 *Capitula heresum* ist mit zwei MSS aus dem XII./XIII. Jh., drei MSS aus dem XIII. Jh., einem MS aus dem XIII./XIV., zwei MSS aus dem XIV. Jh. und einem MS aus dem XV. Jh. nicht so breit, zeigt aber eine analoge zeitliche Verteilung. Hier zeigt sich nur noch stärker, daß im 13. und 14. Jh. ein überraschend starkes Interesse an dem Text zu beobachten ist.

¹³⁷ Vgl. die Angaben bei Häring, "Glaubensbekenntnis" (wie A. 89) der eine traditions-geschichtliche Übersicht über die Überlieferung gibt. Zusätzliche Manuskripte nennt N. M. Häring, "Texts concerning Gilbert of Poitiers," *AHDL* a. 45 (1970) 169-203, hier 170f. Ein interessantes Beispiel zur Benutzung Gilberts gibt N. M. Häring, "Simon of Tournai and Gilbert of Poitiers," *Med. St.* 27 (1965) 325-330.

¹³⁸ Luscombe (wie A. 46), der durchgängig die Irrtumsliste als methodischen Schlüssel zu Abaelards Sonderlehren benutzt; hier sind 99 A. 1 auch Abaelard-MSS aus Zisterzienserklöstern aufgeführt; vgl. Häring (wie A. 39) 238 A. 4, wo auf eine weitere zisterziensische Hs. aus Baumgarten, XIII. s., heute Wien, Nat. Bibl. 777, aufmerksam gemacht wird, die Abaelards Kommentar zum ps.-Athanasianum enthält. Für Gilbert fehlt noch eine Untersuchung über die regionale Verteilung der Manuskripte. Für den österreichischen Raum vgl. vor allem P. Classen, "Zur Geschichte der Frühscholastik in Österreich und Bayern," *Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung* 67 (1959) 249-277.

vera philosophia,” oder Hugo von Honau und Hugo Etherianus führen im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts gewissermaßen eine Gilbert-Renaissance herauf, indem sie mit ausführlichen Florilegien aus der Patristik, insbesondere aus der ostkirchlichen Tradition, sowie mit eigenen Traktaten die Berechtigung der Gilbertschen Position in der Trinitätslehre erneut zu begründen versuchen.¹³⁹

Die Beobachtung der praktischen Folgenlosigkeit und der geringen unmittelbaren Wirkungen unserer Prozesse sollte aber ihre allgemeine geschichtliche Bedeutung nicht verdecken. Die Verfahren machen auf eine Schwierigkeit der Zeit aufmerksam, die man mit den überkommenen Mitteln des synodalen Häeresieprozesses nicht zu lösen vermochte. In den theologischen “magistri” der Schulen hatte man nicht hartnäckige Leugner einer Glaubenswahrheit vor sich, die sich, wie die gleichzeitigen Häupter der volkstümlichen sozialreligiösen Bewegungen, sektenbildend und damit die Kirche existenziell bedrohend betätigten, sondern Männer, die sich mit Hilfe der Wissenschaft ihrer Zeit, der spekulativen Grammatik und der eng mit ihr verwandten Dialektik, die überlieferten Aussagen der Kirchenlehre und der Väter wirklich zu eigen zu machen versuchten.¹⁴⁰ Die von ihnen auf diesem Wege gefundenen Lösungen wollten sie zwar entschieden und, wenn es sein mußte, auch hart verteidigen, sie zeigten sich aber nicht bereit, in jedem einzelnen Fall ihre Erkenntnisse zu einer persönlichen Existenzfrage zu machen. Die neuen Möglichkeiten, die ihnen die Entfaltung der “artes” gab, spielten sie gewissermaßen auch auf dem Felde der Theologie methodisch durch. Und hierin sahen Männer wie Bernhard von Clairvaux und seine Freunde die eigentliche Gefahr. Bernhard hielt sowohl Abaelard wie auch

¹³⁹ Zur “kleinen Porretaner-Schule” vgl. etwa die Übersicht von A. Dondaine, *Ecrits de la “petite école” Porretaine* (Montréal-Paris 1962). Die Edition der Texte ist insbesondere N. M. Häring zu danken, der sich in mehreren Aufsätzen mit diesen Schriften beschäftigt hat, vgl. in: *Med. St.* 24 (1962) 1-34; *AHDL a.* 37 (1962) 103-216; *Scholastik* 38 (1963) 402-420; *AHDL a.* 39 (1964) 111-206; *Med. St.* 28 (1966) 336-346; *Theologie u. Philosophie* 41 (1966) 30-53; *AHDL a.* 42 (1967) 129-253, a. 43 (1968) 211-295; außerdem vgl. auch ders., “Texts” (wie A. 137) passim.

¹⁴⁰ Vgl. dazu insbes. Gilberts *Expositio* prol. (54 f. Häring [wie A. 128] § 8, 1. 41-48): Sed cum duo sint videntium genera – unum scilicet auctorum, qui sententiam propriam ferunt, alterum lectorum, qui referunt alienam – cumque lectorum alii sint recitatores, qui eadem auctorum verba et ex ipsorum causis eisdem pronuntiant, alii interpretes, qui obscure ab auctoribus dicta nocioribus verbis declarant, nos – in genere lectorum, non recitatorum, sed interpretum officio facientes – verborum transpositiones in ordinem, scemata in consequentiam, novitates in regulam, addentes singulorum causas, reducimus. (Diesen Text hat schon M. Grabmann, *Geschichte der scholastischen Methode* 2 [Freiburg i.B. 1911], 418 nota und 15 A. 2 zur Charakteristik Gilberts zitiert). Zu Abaelard vgl. die analogen Texte in der Zusammenstellung bei Jolivet (wie A. 29) 183ff.

¹⁴¹ Z. B. Bernhard, *ep.* 332 (PL 182.537 C), wo gegen Abaelard beide Vorwürfe in einem Atemzug erhoben werden. Vgl. auch Bernhard (PL 182.1031). Gegen Gilbert gebraucht Gottfried – ganz in Bernhards Sinn – beide Stellen: *Vita prima* 3.5.15; *Libellus* 1.2f. (30 u. 36 Häring [wie A. 88]); auf Prov. 9.17 wird er – in Verbindung diesmal mit “blasfemas novitates” – noch am Ende seines Lebens gegen Joachim von Fiore anspielen, vgl. seine Predigt im MS Troyes 503, f01. 126v, ed. z. B. H. Grundmann, “Zur Biographie Joachims von Fiore und Rainers von

Gilbert vor, sie böten ihren Schülern nur "gestohlene Wasser und heimliches Brot" ("aquas furtivas et panes absconditos," cf. Prov. 9.17), also verbotene Speise, und warnt sie mit den Worten des Apostels vor den "profanen Neuredereien" ("prophanas vocum novitates," 1 Tim. 6.20).¹⁴¹ Er, der in seinen politischen Aktivitäten vor Neuerungen nicht zurückscheut, will die lebendige Frömmigkeit vor der Kälte einer bloßen Begriffsspielerei bewahren. Daß er in der Wahl seiner Mittel nicht gerade zurückhaltend oder traditionell verhaftet ist, beweist er aber auch auf dem Feld der religiösen Auseinandersetzung. In Sens entwickelt er konsequent eine Methode, die es ihm erlaubt, die gefährliche Diskussion mit dem dialektisch gewandten Schultheologen zu vermeiden, ohne auf die Mitwirkung von Fachleuten, die immer dringender nötig wird, verzichten zu müssen. Seine Lösung, die überkommenen Ketzerkataloge sozusagen in Gestalt mehr oder minder langer Irrtumslisten zu applizieren und nicht mehr die Schriften selbst, sondern nur noch diese Listen zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, sollte sich jedenfalls als zukunftssträftig erweisen. Sie ist das eigentlich Neue an den behandelten Verfahren gegenüber dem synodalen Häresieprozeß, auch wenn sich in Reims angesichts der besonderen Umstände noch einmal eine Mischform zeigt, die die ältere Form des Glaubensbekenntnisses zu aktualisieren versuchte. Der Fortschritt in der Prozedur läßt sich gleichwohl gegenüber Soissons und gegenüber dem Verfahren des 11. Jahrhunderts gegen Berengar auch in Reims nicht verkennen.

Hier ist nicht der Frage nachzugehen, inwiefern sich die Formalisierung und auch Schematisierung des Häresieverfahrens gegen Theologen in jenen allgemeinen Zug zur Formalisierung und Verrechtlichung von Kirchen- und Glaubensbegriff, und damit der Häresieauffassung, einordnet, die das 12. und 13. Jahrhundert beherrschen sollte. Ebenso wenig braucht hier auf die indirekten Auswirkungen der neuen kirchlichen

Ponza," *Deutsches Archiv* 16 (1960) 437-546, hier 545f., 546 Z. 13ff. Vgl. dazu Grundmanns Kommentar 515ff., 518, 520f; vgl. außerdem etwa Bernhard, *epp.* 189, 192, 330 (PL 182.355 A, 1063 B, 358 C, 535 C); Wilhelm von St. Thierry, in Bernhard, *ep.* 326 (ed. Leclercq [wie A. 50] 383, 10ff; PL 182.531 B/C), *Disputatio adv. Abael.* c. 3 u. 4 (PL 180.255 C, 257 B, 264 A) und *Contra errores Guil. de Conclis* (PL 180.333 A); Otto von Freising, *Gesta* 1.54 (75 v. Simson [wie A. 37]); Johann v. Salisbury, *Hist. pont.* c. 8 (15 Chibnall [wie A. 74]), wo wenigstens die "novitas" als Angriffspunkt auftaucht. Auch Gerhoch von Reichersberg benutzt 1 Tim. 6.20, sehr häufig gegen seine Gegner, vgl. nur Classen (wie A. 31) 85, 169, 388 (R. 128). Der benediktinische Exeget Hervaeus v. Bourg-Dieu (gest. ca. 1150) bezieht in seinem Paulinen-Kommentar diese Stelle ebenfalls auf die Häretiker (*Comm. in epp. Pauli ad 1 Tim.* 6, PL 181.1449 A). Natürlich gebraucht auch Abaelard selbst diese Waffe, vgl. z.B. *Theologia Christiana* 3.14 u. 4.41 (OT 2.201, 180ff. u. 283, 606ff.). Gegen den Vorwurf aus Prov. 9.17 wehrt er sich in seiner *Confessio fidei 'Universis,'* prooem. (PL 178.105f. B). Zu dem Vorwurf im 12. Jh. allgemein vgl. insbes. Chenu (wie A. 28) 346f., 393f. Im 13. Jh. ist er immer noch häufig, vgl. nur z. B. die Briefe Honorius' III. (23.1.1225) und Gregors IX. (7.7.1228) an die Pariser Universität, in H. Denifle – Ae. Chatelain (edd.), *Chartularium Universitatis Parisiensis* I (Paris 1889) 107 nr. 50 u. 114f. nr. 59 (Aus dem letzten Brief zitiert diesen Vorwurf noch Pius X. in seiner Enzyklika von 1907 gegen die Modernisten) Gegen Thomas v. Aquin gewendet braucht ihn etwa John Peckham, *Registrum epistolarum*, ed. C. T. Martin (London 1882) 3.901 nr. 645.

Praxis auf den Wissenschaftsbetrieb der werdenden Universität eingegangen zu werden, was durch eine Analyse der Institute der "licencia docendi" und der Disputationsfreiheit sinnvoll geschehen könnte. Gewiß sind die hier behandelten Verfahren für alle diese Entwicklungen nicht selber ursächlich bestimmend geworden, sie können aber zumindest als Indikatoren der sich im Bereich der westlichen Kirche im 12. Jahrhundert anbahnenden Veränderungen genommen werden und verdienen darum unsere besondere Aufmerksamkeit.

Freie Universität Berlin
Fachbereich 13 (Geschichtswissenschaften)
Friedrich-Meinecke-Institut
1 Berlin 33 (Dahlem), West Germany